

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

BvD-News

Die Mitgliederzeitung | Ausgabe 2009-1/2

- » 20 Jahre BvD Wie alles begann
- » Berufliches Leitbild im Blickpunkt
 - » Fortbildung für BvD-Mitglieder

Inhaltsverzeichnis



Editorial

4 Datenschutz im Umbruch (Thomas Spaeing, Versmold)

20 Jahre BvD – 20 Jahre Datenschutzbeauftragte

- **5** BvD Wie alles begann (Barbara Stöferle, Ulm)
- 8 Der Datenschutzbeauftragte mehr als bloß ein Beruf (Peter Schaar, Bonn)
- **9** Eine neue Diskussion zum Berufsbild (u.a. Dr. Andreas Höpken)
- Warum wir dieses und kein anderes berufliches Leitbild brauchen (Marco Biewald, Düsseldorf)
- 16 Umfrageergebnisse zu BvD-Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Marco Biewald, Düsseldorf)
- 17 BvD/udis-Workshop bestätigt Mindestfachkunde-Anforderung (Marco Biewald, Düsseldorf)

Aus dem Verband

- 18 BvD erstellt Vorschriftensammlung zum Datenschutz (Dr. Holger Taday, Duisburg)
- 18 Berufsgrundsätze im BvD jetzt im Ausschuss zentral verankert (Marco Biewald, Düsseldorf)
- 19 Erste BvD Fortbildungsveranstaltungen waren sofort ausgebucht (u.a. Jürgen Hartz, Rödermark)
- 21 AK Medizin trifft sich gesamtdeutsch in Berlin (Joachim Strelecki und Anke Sonnemann, Dortmund)
- 21 Regionalgruppe Süd: Für jeden ist etwas dabei (Ulrich Ilgner, Ulm)
- **22** Erste unabhängige Übersicht zu 15 Software-Angeboten fertig gestellt (Jürgen Hartz, Rödermark)

Aus Vorstand und Geschäftsstelle

- Verbandstage verbinden Mitglieder und sind gut für den BvD! (Marco Biewald, Düsseldorf)
- Wir meinen es ernst: Unseriöser Datenschutz raus hier! (BvD-Vorstand)
- Positive Mitaliederentwicklung im BvD (Udo Wenzel, Berlin)
- **25** Pflege des BvD-Webauftrittes neu geordnet (Frank Spaeing, Lutherstadt Wittenberg)
- **25** Thomas Floß ersetzt Dieter Ehrenschwender im Vorstand (Steffen Schröder, Krauschwitz)
- 25 Mitgliederversammlung beschließt neue Beiträge (BvD-Vorstand)
- **25** Letzter Hinweis: "20 Jahre BvD Erfahrung trifft Zukunft" (Jürgen Hartz, Rödermark)
- Neuer Mitgliedervorteil: 25% Rabatt für "Datenschutz aktuell" (Steffen Schröder, Krauschwitz)

Aktuelle Datenschutzthemen

"Datenschutz geht zur Schule": Der Startschuss ist gefallen (Thomas Floß, Versmold)	26
Die datenschutzrechtliche Einordnung der sozialen Netzwerke (Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart)	27
Datenschutz im Verein (Richard Deprosse, Neu-Ulm)	28
Umfrageergebnis: Datenschutz hat seinen Preis (Marco Biewald, Düsseldorf)	30
Umfrage: Das sind wir (Marco Biewald, Düsseldorf)	31
Beiträge unserer Kongresspartner	
Neuer § 11 BDSG: Passen Sie Ihre Altverträge zur ADV an (Kongresspartner BWRmed!a)	33
Informationssicherheit fängt im Kopf an (Kongresspartner DITIS)	34
Datenschutz-Management mit eingebauter Prävention (Kongresspartner otris)	36
Impressum	40

Editorial

Datenschutz im Umbruch

(Thomas Spaeing, Versmold)

Seltsame Aktivität hat Land und Leute befallen. Nachdem der Datenschutz jahrelang als "unspannend" galt, verdanken wir den Skandalen und Vorfällen der letzten 18 Monate nun eine selten gekannte Aufmerksamkeit. Bürger wollen Ihre Daten plötzlich geschützt wissen – nachdem sie diese jahrelang sorglos verteilt haben - und die Wirtschaft erkennt nun, dass die Konsequenzen aus jahrelangem Laisser-faire neue Spielregeln sind, die gleich von mehreren Seiten einwirken. Die neuen Regelungen des UWG gehen dabei teilweise noch deutlich über die des BDSG hinaus. Weitere Änderungen und damit leider viel Wichtiges (und zugegeben: auch manch Unsinniges) wurde vertagt – auf irgendwann später.

Um unseren Mitgliedern einen guten Gesamtüberblick zum "Neuen BDSG" zu geben, haben wir das Thema bereits frühzeitig auf die Agenda des Jubiläumskongresses gesetzt. Der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte, Herr Dr. Thomas Petri, wird dazu referieren. Darüber hinaus veranstalten wir drei Fortbildungen zum neuen BDSG. In Frankfurt, München und Berlin können sich BvD-Mitglieder umfassend zur BDSG-Novelle informieren.

Seltsame Aktivität haben wir auch im BvD. Einerseits legt der BvD ein so noch nicht gekanntes Wachstum hin. Ehe dieses Jahr zu Ende geht, werden wir unsere Mitgliederzahl innerhalb von drei Jahren nahezu verdoppelt haben.

Andererseits geht die aktive Beteiligung von Mitgliedern an den Aufgaben im BvD seit Monaten zurück. Und das bis in den Vorstand. Mal sind es berufliche Gründe, mal ist es die Gesundheit, die dazu führen, dass die Arbeit liegen bleibt. Da der BvD von der Mitarbeit der Mitglieder lebt, bleibt damit die viele Arbeit auf wenigen aktiven Mitgliedern sitzen. Die BvD-News kommen daher deutlich später als vorgesehen und müssen nun die Inhalte von zwei Ausgaben aufnehmen.

Die aktiven Mitglieder haben allerdings eine Menge auf die Beine gestellt:

Der Arbeitskreis Software hat die erste Übersicht für Datenschutzsoftware in Kooperation mit dem BWRmed!a-Verlag herausgebracht. Diese bislang einzigartige Übersicht stellt die am Markt verfügbaren Produkte - soweit deren Hersteller daran interessiert waren - detailliert vor.

Der Arbeitskreis "Datenschutz geht zur Schule" hat in Rekordzeit ein erstes Konzept für die ehrenamtliche Sensibilisierung von Schülern aufgestellt.

Eine Arbeitsgruppe im AK Externe hat ebenfalls in Rekordzeit in Zusammenarbeit mit dem TÜV-Media-Verlag eine Vorschriftensammlung zum Datenschutz erstellt. Der BvD ist der Herausgeber, die Mitglieder der Gruppe sind die Autoren. Das erste Werk dieser Art könnte der Auftakt zu einer neuen Reihe von ähnlichen Vorschriftensammlungen

sein, die sich jeweils mit einem Schwerpunktgebiet von Datenschutzgesetzen und Vorschriften befassen. Das neue BDSG ist hier bereits berücksichtigt.

Der Ausschuss "Fortbildung" hat die ersten Veranstaltungen auf die Beine gestellt – und die erste Fortbildung zur Verschlüsselung war nach drei Tagen ausgebucht. Die Fortbildungen zum neuen BDSG sind ebenfalls innerhalb kurzer Zeit gut gebucht worden. Das Konzept, hochwertige Schulungen für Mitglieder zu einem attraktiven Preis anzubieten, kommt offenbar sehr gut an.

Der BvD-Jubiläumskongress wurde von einer kleinen Gruppe von Mitgliedern mit einer attraktiven Jubiläumsveranstaltung und einem interessanten Kongresstag mit hochkarätigen Referenten innerhalb relativ kurzer Zeit auf die Beine gestellt.

Das Berufsbild wurde um einige Punkte ergänzt und umfassend überarbeitet und steht jetzt als berufliches Leitbild des Datenschutzbeauftragten zur Annahme durch die BvD-Mitglieder bereit.

Ich meine, diese Ergebnisse können sich sehen lassen und animieren zum Mitmachen. In diesem Sinn wünsche ich uns allen einen interessanten Datenschutz-Herbst und freue mich darauf, Sie auf einer unserer Veranstaltungen zu treffen.

20 Jahre BvD – 20 Jahre Datenschutzbeauftragter

BvD - Wie alles begann...

(Barbara Stöferle, Ulm)

Deutschland in den 80er Jahren:

Das Buch von George Orwell "1984" steht oben auf den Bestseller-Listen. Hitzige Diskussionen über die gegenseitige Überwachung von Ost und West sind im Gange. Zusätzlich ist es auch die Zeit der Demonstrationen für Abrüstung im kalten Krieg und gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen.

Mauerfall: undenkbar.

Überwachung durch den Staat, den östlichen Feind oder westlichen Freund wie George Orwell beschreibt: durchaus denkbar.

Auch ich habe damals das Buch verschlungen und im Freundeskreis diskutiert. Durch die Nähe der Raketen in Neu-Ulm war ich damals als Jugendliche mitten in der Diskussion über Abrüstung und Überwachung durch den "Feind im Osten".

Weiteres Ereignis in den 80er Jahren:

Die Bundesregierung beschließt 1981, eine Volkszählung durchzuführen. Es werden dringend Informationen benötigt, um zu wissen, wie die Bevölkerungsstruktur ist, wie der Wohnungsund Straßenbau weiterentwickelt werden soll, wo Bürger nicht im Einwohnermeldeamt erfasst sind (pikant: Als Belohnung für jeden entdeckten nicht gemeldeten Bürger winkten DM 2,50 bzw. DM 5,- für Ausländer), ob die Statistiken über Einkommen, Demoskopie, etc. noch stimmen, wie die soziale Versorgung sichergestellt werden kann, ... Ein dicker Fragebogen wird an die gesamte

Bevölkerung verteilt. Weil der Fragebogen so umfangreich (und bürokratisch bzw. kompliziert) ist, sind selbstverständlich Mitarbeiter der Ortsverwaltung behilflich, die Angaben über die Wohn- und Familiensituation, Ausbildung, Einkommen, Beruf, etc. auszufüllen.

Sofort bildeten sich Bürgerinitiativen und Proteste gegen diese Volkszählung. Nachdem im April 1983 per einstweiliger Anordnung die Volkszählung gestoppt wurde, hat am 15. Dezember 1983 Bundesverfassungsgericht das das inzwischen berühmte Volkszählungsurteil gefällt. Danach hat jeder Bürger das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung", d.h. jeder Bürger hat das Recht zu entscheiden, wer was wann und zu welchem Zweck über ihn weiß. Will der Staat etwas wissen. brauchen wir klare, eindeutige Gesetze.

Die neu konzipierte Volkszählung im Mai 1987 sah vor, dass personenbezogene Angaben von den Fragebögen getrennt werden sollten, um die Anonymität der Befragten besser zu gewährleisten.

Inzwischen hatte ich mein Abitur in der Tasche und studierte an der Fachhochschule Technische Informatik. Auf dem Fragebogen zur Volkszählung musste ich meinen Schulabschluss, Art des Studiums, Studienort, Alter, etc. angeben.

Hoppla – wie war das nochmals mit der Anonymität? An der Fachhochschule mit Studienrichtungen wie Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik und Produktionstechnik tummelten sich gerade mal eine Handvoll weiblicher Wesen. Mein Semester war der erste Jahrgang in Technischer Informatik überhaupt mit weiblicher Beteiligung. War es hier nicht kinderleicht möglich, den ausgefüllten Fragebogen mir zuzuordnen? Und wie war das bei anderen?

Zugleich war mein Semester das erste, bei dem eine Zusatzqualifikation "Datenschutzbeauftragter" angeboten wurde. Mit verschiedenen Wahlfächern und zusätzlichen Hausarbeiten und Prüfungen konnte man eine fundierte Ausbildung in Gesetzeskunde, Einführung in den Datenschutz, Risikomanagement sowie Praxis und Ethik des Datenschutzes erhalten. 27 Mitstreiter und eine Mitstreiterin fanden sich für diese erste Zusatzausbildung.

Wir beschäftigten uns 1988 in Semesterarbeiten mit Themen wie:

- » Durchführung und Überwachung des Datenschutzes (wie effektiv ist die Eigenkontrolle durch den Betrieb, brauchen wir eine Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörden, welche Funktion hat der Datenschutzbeauftragte
- » Personalinformationssysteme (welche Arbeitnehmerdaten dürfen gespeichert und für welche Zwecke ausgewertet werden?
- » Computerkriminalität
- » Krebsregister: Wert von Gesundheitsregistern, gesellschaftspolitische Aspekte
- » Genomanalyse
- » Datenschutzaspekte der Gesundheitsreform

BvD-News Ausgabe 2009-1/2 - Seite 5

Damals wie heute hatten wir hitzige Diskussionen über diese Themen. Mit Prof. Kongehl hatten wir einen kritischen und fairen Partner, bei dem auch gegensätzliche Meinungen gesagt werden durften. Ethik des Datenschutzes, Persönlichkeitsrecht, Abwägung verschiedener berechtigter Interessen gegen die informationelle Selbstbestimmung waren neben den theoretischen Grundlagen wie Recht und IT-Sicherheit bei uns im Semester interessante Themen zusätzlich zur technischen Ausbildung. Die Zusatzqualifikation "Datenschutz" sollte später auch Tätigkeitsfelder im freiberuflichen Bereich oder als Teilzeittätigkeit ermöglichen.

Die Ernüchterung kam für mich bei der Stellensuche: Alle Absolventen hatten gute Anstellungen gefunden, so auch ich. Aber die Zusatzqualifikation interessierte überhaupt nicht. Datenschutz – ganz nett, aber das brauchen wir nicht.

Hilfreich war die Zusatzausbildung für mich persönlich trotzdem, denn bei der Entwicklung von Datenbanksystemen oder Administration von Betriebssystemen hatte ich doch schon Berechtigungskonzepte, Integrität der Daten und Datensicherheit im Hinterkopf. Umgekehrt kommt mir jetzt bei der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte die Erfahrung als Systementwickler und -Administrator im Bereich Datenschutz zugute: Ich weiß dadurch sehr gut, was bei IT-Sicherheit oder Berechtigungskonzepten technisch möglich und umsetzbar ist oder nicht.

Acht Jahre später war genau dieses Zeugnis aber bei mir mit entscheidend, um in den Beruf Datenschutzbeauftragte einzusteigen – und Teilzeit und freiberuflich war auch gefragt.

Initiative zur Gründung eines Bundesverbandes der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten Deutschlands. (Arbeitstitel)

(ArDeltstite!) c/o Klaus-Dieter Lehle (0731-179 2161) Universität Ulm Postfach 4066 7900 Ulm; Dr. Gerhard Kongehl (0731-176 3204) Universität Ulm Postfach 4066 7900 Ulm; Dr. Bernd Beier (02241-301 453) Uni-Cardan Postfach 1951 5200 Siegburg

Einladung zur Gründungsversammlung

Am 30. September 1989 wird in der Aula der Fachhochschule Ulm (Prittwitzstraße 10, 7900 Ulm) um 14.00 Uhr der Bundesverband der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten Deutschlands gegründet.

Zweck des Verbandes soll die Förderung der Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten sein, im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherung.

Zu den Zielen des Verbandes sollen insbesondere gehören:

Darstellung des Berufsbildes des Datenschutzbeauftragten
Definition der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten

Hervorhebung der besonderen gesellschaftlichen wie

Am 30. September 1989 fand damals an der Fachhochschule Ulm die Gründungsversammlung des BvD statt. Zu den Zielen des Verbandes sollten insbesondere gehören:

- » Darstellung des Berufsbildes des Datenschutzbeauftragten
- » Definition der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten
- » Hervorhebung der besonderen gesellschaftlichen wie arbeitsrechtlichen Situation und Bedeutung des Datenschutzbeauftragten
- » Entwicklung von Ausbildungsinhalten und Förderung entsprechender Maßnahmen im privaten wie im öffentlichen Bereich
- » Unterstützung der Datenschutzbeauftragten am Arbeitsplatz
- » Verbreitung des Datenschutzgedankens unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Informations- und Kommunikationstechnologien
- » Förderung der Grundrechtsidee Datenschutz auf europäischer und internationaler Ebene
- 23 Enthusiasten folgten diesem Aufruf und gründeten den "Berufsverband der betrieblichen und behördlichen Datenschutz-

beauftragten Deutschlands" kurz: BvD.

Der erste Vorstand bestand aus dem Vorsitzenden Prof. Dr. Gerhard Kongehl, Stellvertreter Dr. Bernd Beier, Schatzmeister Thomas Glöckler, Schriftführer Klaus-Dieter Lehle und den Beisitzern Dr. Armin Herb und mir.

Die konstituierende Vorstandssitzung war am 13.11.1989. Die erste Arbeit des Vorstandes bestand darin, den Verein beim Registergericht eintragen zu lassen.

Die erste Hürde bestand darin, dass das Registergericht bei der Satzungsüberprüfung anmerkte, dass ein "Verband" entweder eine größere Zahl von Mitgliedern hat (mindestens 500) oder ein Zusammenschluss von mehreren Vereinen ist. Von der Zahl 500 waren wir meilenweit entfernt. Da wir aber mit Regionalgruppen eine Plattform für die Unterstützung der DSBs am Arbeitsplatz sahen, beschlossen wir, die Regionalgruppen als Vereine zu gründen. Viel Pionierarbeit und Bürokratie war nötig, in verschiedenen Regionen diese Gruppen als Verein eintragen zu lassen.

Fortsetzung nächste Seite

Ein halbes Jahr später waren wir soweit und wollten den BvD als Verein eintragen lassen. Hier kam die zweite Hürde: Am 30. Juli 1990 erhielten wir den Beschluss, dass die Eintragung zurückgewiesen wird, weil Datenschutzbeauftragter kein Beruf sei. Die Tätigkeit könne nur als Bestandteil eines anderen Berufs ausgeübt werden. Außerdem gäbe es gegenwärtig noch kein einheitliches und klares Berufsbild des Datenschutzbeauftragten.

Viele Schriftwechsel, Einsprüche, Beschwerden, etc. mündeten im sogenannten "Ulmer Urteil" vom 31.10.1990: Demnach ist "Datenschutzbeauftragter" ein Beruf. In der Begründung des Landgerichts Ulm gibt es Ausführungen zu den Aufgaben sowie zur Fachkunde. Dieses Urteil inzwischen ist ein Meilenstein, wenn in Fachkreisen, Politik und Gesellschaft über "den Datenschutzbeauftragten" diskutiert wird.

Viel Arbeit, Schweiß und Nerven der Pioniere steckt hinter dem Urteil. Der BvD darf zu Recht stolz darauf sein, dieses wichtige Urteil herbeigeführt zu haben.

Die folgenden Jahre waren ebenfalls noch von Pionierarbeit geprägt.

Organisatorische Ausstattung mit Telefon, Fax, Kontoverbindung (E-Mail gab es damals noch nicht), Mitgliederwerbung, Entwurf eines Logos, Bildung von Ausschüssen, Sicherstellung der Finanzierung, Ausbau von Kontakten, teilweise kleinere und größere Steine, die andere uns in den Weg legen wollten, forderten viel Arbeit und Zeit.

Und so gerieten auch hier durch die "Alltagsarbeit" die eigentlichen Ziele in den Hintergrund.

Dennoch haben wir es geschafft, am 12.04.1991 und 27./28.09.1991 die ersten Kongresse zu veranstalten. Diese Kongresse waren zu Beginn mit geringen finanziellen Möglichkeiten natürlich sehr klein und forderten viel ehrenamtliches

Engagement, haben sich aber jedes Mal gelohnt: Die Themen orientierten sich an den Zielen des BvD zur Darstellung des Berufsbildes, Unterstützung der Datenschutzbeauftragten sowie Verbreitung des

Ausfertigung

5 T 153/90-01 LG Ulm GRA II 1277/90-03 AG Ulm Registergericht -



LANDGERICHT ULM / DONAU

BESCHLUSS

vom 31.10.1990

in der Registersache des Vereins

Berufsverband der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten Deutschlands, Sitz: Ulm (Donau).

Sitz: Ulm (Donau), vertreten durch die Vorstandsmitglieder

- Dipl.-Phys.Prof.Dr.rer.nat. Gerhard Kongehl,
 - Vorsitzender -
- Dr.jur Bernd Beier.
- stellvertr.Vorsitzender -
- Dipl.-Ing. (FH) Thomas Glöckler,
 - Schatzmeister -
- Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Dieter Lehle,
 - Schriftführer -
- Dipl.-Ing (FH) Barbara Kugelmann,
 - Beisitzerin -
- 6. Dr.jur. Armin Herb.
- Beisitzer -

- Beschwerdeführer -

wegen Beschwerde des Vereinsvorstands gegen die Zurückweisung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Ulm (Donau) hat ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am LG Lammel Richter am LG Dr.Nagel Richterin am LG Hölzel

beschlossen:

 Auf die sofortige Beschwerde der Vorstandsmitglieder des Vereins wird der Beschluß des Amtsgericht Ulm - Registergericht - vom 30.07.1990

aufgehoben.

 Das Registergericht wird angewiesen, dem gestellten Eintragungsantrag zu entsprechen.

Diese Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei.

Notwendige Auslagen sind nicht zu erstatten.

Datenschutzgedankens. Zudem bescherten sie uns jedes Mal neue Mitglieder, die die Ideen und Ziele des BvD sowohl ideell als auch tatkräftig unterstützten.

Fortsetzung nächste Seite

Prof. Kongehl schaffte es immer wieder, neue Mitglieder für den BvD zu begeistern. Kongressorganisation, erste Ausgabe der BvD-News, Vorstandsarbeit, Vorstands- und Arbeitskreisämter – grundsätzlich fanden sich all die Jahre immer engagierte Datenschützer, die den Verband mit viel Herzblut voran brachten.

Nach 20 Jahren haben wir im und mit dem BvD viel erreicht.

Wenn man diese Ergebnisse mit der Vision bei der Gründung 1989 vergleicht: Meiner Meinung nach beachtlich!

- » Aus den 23 Gründungsmitgliedern wurden über 500 Mitglieder
- » Der BvD entstand aus einer fundierten Ausbildung heraus. Viele Absolventen des "Ulmer Modells" beantragten die Mitgliedschaft im BvD. Diese Ausbildung ist auch Modell für andere Anbieter.

Wie im "Ulmer Urteil" festgestellt, benötigt ein DSB Kenntnisse in Recht, betrieblicher Organisation und Computer. Diese Kenntnisse

- allein reichen aber nicht: Mit Konflikten muss er u.a. ebenfalls umgehen können.
- » Durch den BvD wurde in Fachkreisen die Diskussion über Ethik des Datenschutzes und Persönlichkeitsrecht der Bürger entfacht. Inzwischen ist dies auch auf den politischen Ebenen angekommen.
- » Inzwischen diskutiert niemand mehr, ob Datenschutzbeauftragter ein Beruf ist. Gesellschaftlich und politisch wird ein Datenschutzbeauftragter als notwendig erachtet.
- » Datenschutzbeauftragte treten in den BvD ein, weil es durch Regionalgruppen und Arbeitskreise viele Möglichkeiten der Unterstützung, Fachdiskussion und Erfahrungsaustausch gibt.

Der BvD war und ist für mich:

» ein Verband, in dem wie schon zu Studienzeiten heftig, aber am Schluss immer konstruktiv diskutiert wird,

- » ein Verband, der mich seit Gründung in verschiedenen Funktionen – sei es im Vorstand, Kassenprüfung, Regionalgruppenleitung, Leitung AK Medizin – gefesselt hat,
- » eine Gruppe von Idealisten, die nicht nur den persönlichen Profit, sondern auch die gesellschaftliche Verantwortung sehen,
- » eine Vereinigung von Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich gut und vertrauensvoll Erfahrungen austauschen kann, so dass wir alle voneinander profitieren,
- » die Basis für meinen jetzigen interessanten und schönen Beruf.

Ach ja - und mit meinem jetzigen Mann habe ich mich bei der Gründungsversammlung das erste Mal in einem Café verabredet...

Der Datenschutzbeauftragte – mehr als bloß ein Beruf

(Aus dem Grußwort des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar zum 20. Gründungsjubiläums des BvD)

Vor bald 20 Jahren wurde die Tätigkeit der behördlichen und betrieblichen Daten-schutzbeauftragten als selbstständiger Beruf gerichtlich anerkannt.

Gleichzeitig wurde eine Reihe von fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Datenschutzbeauftragten formuliert und Ihnen eine gehörige Portion didaktischer Fähigkeiten und psychologischen Einfühlungsvermögens anempfohlen, nicht zuletzt, um mit Konflikten angemessen umgehen zu können.

Die jüngsten Datenschutznovellen müssen die betrieblichen Daten-

schutzbeauftragten da wachrütteln. Wie ein roter Faden zieht sich eine Feststellung durch alle Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes: der Datenschutz in der Privatwirtschaft hat versagt. Das Misstrauen sitzt tief, am ehesten wird noch Behörden und Ämtern zugetraut, mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen.

In vielen Unternehmen, aber auch in mancher Behörde, mangelt es noch immer an einer positiven Datenschutzkultur. Datenschutz wird nicht als Chance begriffen, etwa eine vertrauensvolle Kundenbezie-



hung aufzubauen, sondern als Behinderung der unternehmerischen Freiheit missverstanden.

: Moritz Hagen / Quelle: http://www.flickr.com/photos/25288046@N07/23849572

Umso wichtiger ist es, dass sich die Beauftragten als Fürsprecher des Datenschutzes begreifen. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte ihre Verantwortung nicht ernst nehmen und einseitig die Unternehmensinteressen in den Vordergrund stellen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ihr Rat nicht gefragt ist oder sie von den Leitungen übergangen werden. Dies macht das Schwierige dieser Position aus – aber eben auch ihren besonderen Reiz.

Aus dem seinerzeitigen Kampf um die Anerkennung als selbstständiger Beruf muss daher heute der Anspruch erwachsen, diesen nicht nur als Beruf, sondern auch als Berufung zu verstehen.

Eine neue Diskussion zum Berufsbild

(Wolfgang Blum, Jochen Brandt, Marlies Drygala, Frank Henkel, Dr. Andreas Höpken, Ingrid Pfeiffer, Dr. Stefan Reuschke, Axel Simon)

Vorbemerkung: Da dieser Beitrag, wie einige andere auch, wegen Verzögerungen des Drucks der BvD-News lange nicht erscheinen konnte, ist einiges mittlerweile durch die gemeinsame Arbeit mit dem Ausschuss Berufsbild in ein neues Leitbild zum Beruf des Datenschutzbeauftragten eingeflossen. Es ist ein Kompromiss, über dessen Güte bei allen direkt an der Arbeit der letzten Monate Beteiligten unterschiedliche Meinungen vertreten sind. Nun sind alle Mitglieder aufgerufen das Ergebnis zu beleuchten und erneut Position zu beziehen.

Hier nun der Beitrag, wie er für die Ausgabe im Frühjahr 2009 vorgesehen war:

Wohl fast alle Mitglieder des BvD kennen mittlerweile den Entwurf der Berufsgrundsätze des Datenschutzbeauftragten, die zunächst vom AK Berufsbild und seit März 2009 in Zuständigkeit des dafür ins Leben gerufenen Ausschusses entwickelt werden. Weniger bekannt ist die mehrjährige alternative Diskussion zum Thema u.a. im Norden.

Dieser Beitrag soll die Diskussion und Ergebnisse aus diesem Bereich skizzieren und eine weitere gemeinsame Diskussion beflügeln. Gleichzeitig möchten wir zum Nachdenken darüber anregen, welche Rechtsfolgen und praktischen Auswirkungen für jedes einzelne Mitglied aus solchen Berufsgrundsätzen folgen könnten. Noch ist Zeit, die aus unserer Sicht gröbsten Folgen zu vermeiden und andere, vielleicht bessere Lösungen zu wählen.

Dass wir diese Diskussion jetzt führen können, ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung vom 13.03.2009 zu verdanken, die mit ihrem Votum ganz klar darum gebeten haben, unsere alternativen Vorschläge und ldeen einzubringen. Wir haben bereits ein erstes grobes Alternativpapier zur Verfügung gestellt, das diese Positionen darlegt, es ist im Mitgliederbereich des "BVDNET" zugänglich. Dass diese Diskussion geführt werden kann, dass konträre Positionen in den BVD-News erscheinen können, ist auch dem Vorstand zu verdanken, der unsere, sicher oft unbequemen, Einwände nicht nur aufgrund der o.g. Mitgliederversammlung Raum gibt. Dies ist u.E. eine sehr positive Basis.

Sowohl in der RG Nord als auch im AK Medizin/Nord (zunächst im

Norden, seit dem 13.03.2009 in Berlin im gesamten AK Medizin) wurde das Berufsbild des Datenschutzbeauftragten anhand des seit September 2008 vorliegenden Vorschlags des BvD intensiv diskutiert. In beiden Gruppen gibt es viele BvD-Mitglieder, die dem bisherigen Ergebnis des Berufsbildes mit äußerster Sorge begegnen, da alternative Vorschläge aus den Jahren 2007 und 2008 bis zur Mitgliederversammlung am 13.03.2009 in Berlin kaum oder nur wenig berücksichtigt wurden. Daher wurde gemeinsam die Frage behandelt, wie dem vorliegenden Entwurf zum Berufsbild begegnet und ergänzende oder anders lautende Vorschläge eingebracht werden könnten.

Die alternative Position bezweifelt, dass der definierte Anforderungskatalog ("Die Berufsgrundsätze des Datenschutzbeauftragten", Stand 2. Februar 2009) der Praxis und den Notwendigkeiten, gerade bei den derzeit bereits schon tätigen Datenschutzbeauftragten, entspricht.

Die Kritik: Das Papier ist in dieser Form weder geeignet, den Begriff "Fachkunde" zu präzisieren, noch etwas zur Steigerung der Ausbildungsqualität der Datenschutzbeauftragten beizutragen.

Gründe:

- 1. Das Papier fordert Basiswissen und spezielles Fachwissen des betrieblichen DSB in bestimmten Branchen. Dieses Wissen wird umfänglich und stichwortartig beschrieben, ohne auf die Kenntnistiefe einzugehen. Das Papier trägt damit nicht zur Klärung des Begriffs "Fachkunde" bei, sondern zur "Vernebelung" desselben.
- 2. Bezüglich der Ausbildung zum fachkundigen betrieblichen DSB wird auf eine Ausbildungsordnung verwiesen, die noch nicht existiert. Angesichts der wortreichen Erläuterungen des Basis- und speziellen Fachwissens wird es dem BvD nicht möglich sein, eine halbwegs qualifizierte Ausbildungsordnung zu schaffen, schon gar nicht in absehbarer Zeit.
- 3. Das Papier geht nicht über das hinaus, was bereits aus den Gesetzes-Kommentierungen zu § 4f BDSG zu entnehmen ist: eine allgemeine Beschreibung der potentiellen Anforderungen an einen betrieblichen DSB.
- 4. Das Papier vermittelt den unrichtigen und keineswegs wünschenswerten Eindruck, all die geforderten Fachkenntnisse müsse der betrieblichen DSB auf sich vereinigen. Je komplizierter die Strukturen, desto mehr Fachkenntnisse sind dem Papier zufolge zu fordern. Man denke an einen Konzerndatenschutzbeauftragten in einem internationalen Versicherungs- oder Finanzdienstleistungskonzern

komplizierten Systemarchitekturen, Datenflüssen und Ausgliederungen sowie entsprechend komplexen juristischen Anforderungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. In solchen Fällen wird der betrieblichen DSB nicht in seiner Person immer komplexeres Wissen anhäufen müssen, sondern dafür sorgen, dass dem/ den Unternehmen das erforderliche Fachwissen zur Verfügung steht, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies ist in erster Linie eine Managementaufgabe. Das wird in dem Papier nicht deutlich gemacht. Oder denken wir an Fragen der Verarbeitung genetischer Daten. Muss jetzt jeder Datenschutzbeauftragte, also auch diejenigen, die nie mit der Materie zu tun haben werden, grundsätzlich bereits Kenntnisse der Biologie, Medizin, Genetik und angrenzender Bereiche erwerben?

5. Das Papier definiert vorgeblich die gesetzliche vorgeschriebene Fachkunde. Nur wer diese Anforderungen erfüllt, dürfe ein solches Amt übernehmen. Die Rechtsfolgen und tatsächlichen bzw. praktischen Auswirkungen eines solchen Ansatzes und einer beabsichtigten Verabschiedung dieses Papiers durch die Mitgliederversammlung sind nicht mal ansatzweise diskutiert und festgestellt worden. Sinnvoller sind Festlegungen zu Qualitätsmerkmalen eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, gleichzeitig den Unternehmen als Hilfestellung bei der Auswahl eines geeigneten Datenschutzbeauftragten dienen können und sollen.

Zudem sind Anforderungen der Auftraggeber/Arbeitgeber (bei den externen und internen DSB) oder Problem-Lösungskonzepte nicht berücksichtigt. D.h. es gibt jetzt schon Organisationsformen Datenschutzbeauftragten (Datenschutzmanagementkonzepte), die praxisrelevanter sind, ganz einfach, weil sie schon lange funktionieren. Diese gehen auf die Ist-Situation konsequenter ein, als es im Bildungskanon des BvD berücksichtigt wird. Ausgehend von der fiktiven und keineswegs jemals bewiesenen Annahme, dass schlecht qualifizierte Datenschutzbeauftragte Datenschutz betreiben würden, erscheinen nahezu beschwörend, zwangsläufig als einzig heilsamer Weg, die Berufsgrundsätze mit samt ihrem resultierendem Regelungswust. Da hilft es auch nicht, den zukünftig betroffenen Alt-Mitgliedern Übergangsvorschriften als Lösung zu präsentieren. Dieser Logik folgend, entsteht eine Eigendynamik der Selbstbürokratisierung: Berufsgrundsätze, Übergangsvorschriften (Vorschriften!), Leitsätze usw. Nicht einmal der legitimierte Gesetzgeber hat es so bürokratisch gestaltet, warum setzt der Berufsverband da noch etwas drauf, dass die alltägliche Arbeit vollends behindern dürfte? Durch wen, diese Frage drängt sich unmittelbar auf, soll die Qualifikation eines Datenschutzbeauftragten beurteilt werden? In keinem Fall von Marktteilnehmern! Egal, ob in einem Berufsverband organisiert oder nicht. Ein Berufsverband, der sich eine derartige Aufgabe zuordnet, muss sich auf der anderen Seite die Frage stellen lassen, in wie weit marktgetriebene Eigeninteressen der handelnden Vertreter die Anerkenntnis der Oualifikation anderer konkurrierender Mitglieder beeinflussen.

Fortsetzung nächste Seite

Belassen wir die Beurteilung, ob ein Datenschutzbeauftragter die notwendige Fachkunde vorweist, denjenigen, denen diese Aufgabe aus guten Gründen zugeschrieben wurde: Den Aufsichtsbehörden.

Die eigenverordnete Regulationsdichte des BvD übersteigt bei ungeprüfter Umsetzung der Berufsgrundsätze diejenige verkammerter Berufe und befördert ein Bild des Datenschutzbeauftragten, dass auch gesellschaftspolitisch kontraproduktiv erscheint. Statt der Abgrenzungsbeschreibung eines Überbürokraten tut eine Integrationspolitik Not, die den Nutzen des Datenschutzes im betrieblichen Umfeld herausstellt. Nur dadurch wird die Idee des Datenschutzes weiter Wirkung entfalten.

Beschränken wir uns auf das Wesentliche. Ein Blick über den eigenen Tellerrand kann hilfreich sein. Was etablierten Zertifikaten gelingt, sollte auch uns möglich sein. Wenn es denn gewünscht ist, dann ein "Zertifikat" nach nachvollziehbaren Prüfkriterien. Egal ob und wie im Detail ausgebildet oder weitergebildet. Auch ein code of ethics könnte diesen Rahmen schließen.

Datenschutz in diesen Zeiten braucht Raum zum Atmen, kein neues Korsett. Dabei sind auch Übergangsvorschriften für Alt-Mitglieder allenfalls Umwege auf dem Weg zu absehbaren Nachteilen.

Der Kern der Wahrnehmung der Aufgaben des DSB umfasst eine vielschichtige Managementaufgabe. Diese lässt sich nicht auf Grundkompetenzen reduzieren, weil sie sich zudem im täglichen Wandel befindet. Die jetzige Auflistung aller Qualifikationen lässt sich, seriöser Weise, nicht in einer

Person antreffen oder ausbilden. Außerdem muss die Perspektive geändert werden. Nicht was muss ein "Muster-Datenschutzbeauftragter" an Grundqualifikationen nach einer Ausbildung auf dem Papier nachweisen, sondern was brauchen die Kunden oder Arbeitgeber aus Betrieben und Verwaltungen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Wie kann ein Datenschutzbeauftragter in entsprechenden Datenschutzmanagementkonzepten wirken? Wie weit reichen die Qualifikationen einzelner und wo müssen/ können sie durch andere ergänzt werden?

- 1. Dabei sind es die derzeit tätigten Datenschutzbeauftragten, die ad hoc von dem zukünftigen Bildungskanon des Berufsbildes betroffen wären. Dies bereitet nicht nur Aufwände, Kosten und mehr "Bürokratie", sondern schafft berufliche Folgen, deren mögliche negative Auswirkungen nicht hinreichend überprüft wurden. Auch Übergangsvorschriften (s.o.) machen die Sache nicht leichter, sondern zeugen von überbordender Komplexität, folgt man erst einmal der Kanonisierung.
- 2. Sind die Datenschutzbeauftragten über die beruflichen/ existenziellen Folgen der Wirkungen eines derartigen Berufsbildes ausreichend in Kenntnis? Können drastisch negative Folgen für die Mitglieder ausgeschlossen werden? Einfache essentielle Fragen, die noch nicht einmal im Ansatz diskutiert wurden.
- 3. Welche Rechtsfolgen resultieren? Auch die jetzt diskutierten Leitsätze zum Berufsbild verschlimmern die Situation nur. Hier ein Beispiel (Leitsatz Nr. 3) "Der Datenschutzbeauftragte verfügt ungeachtet von Branche

und Größe des Unternehmens bzw. der Behörde über umfassendes Fachwissen sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten". Wer aber bestimmt darüber, dass umfassendes Fachwissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorliegen? Wie ist sichergestellt, dass der Datenschutzbeauftragte darüber verfügt? Oder ist diese Leitlinie nicht einfach gefährlich, schiebt sie im Zweifel die "Beweislast" nicht per se auf den Datenschutzbeauftragten. Das bedeutet, dass solche Leitsätze auf jeden Fall zukünftig auch noch auf Rechtsfolgen geprüft werden müssten. Ein bürokratischer Aufwand ohne Ende resultiert zwangsläufig!

Alle Formen von Vorgaben, die Arbeitsinhalte oder Verfahrensweisen des Datenschutzbeauftragten betreffen, sind auf ihre rechtlichen Auswirkungen hin sorgsam zu prüfen. Formal mögen derartige Vorgaben erst einmal unverbindlich erscheinen, da sie nicht in einem gesetzlichen Rahmen erscheinen. Trotzdem können sie bei Beurteilungen als orientierende Maßstäbe herangezogen werden. Und die Betroffenen müssen sich dann ggf. fragen lassen, warum sie ihr Handeln nicht an diesen Vorgaben ausgerichtet haben. Egal ob Berufsbild, Leitlinie, Richtlinie oder Standard, es werden Regelungen mit bisher nicht bekannten Auswirkungen und Rechtsfolgen aufgestellt.

4. Welche de-facto-Folgen gibt es? Nicht nur rechtliche Folgen sind zu berücksichtigen. Konkret wird der einzelne Datenschutzbeauftragte, extern wie intern, an den niedergelegten Vorgaben gemessen.

Fortsetzung nächste Seite

Je umfangreicher diese sind, desto schwerer wird dieses Ideal für den Einzelnen zu erfüllen sein. Konkret könnte dies ein Einstieg in die gefürchtete Dumpingproblematik bis hin zum faktisch erzwungenen Ausscheiden aus dem Markt sein. Ein Auftraggeber/ Arbeitgeber wird den Konjunktiv im Zweifel nicht wahrnehmen, er wird marktorientiert real handeln.

- 5. Es stellt sich weiter die grundsätzliche Frage, was mit einem Berufsbild konkret erwirkt werden soll. Die aktuellen Missstände im Bereich des Datenschutzes haben ihre Ursache ja eben gerade nicht in der mangelnden Ausbildung Datenschutzbeauftragten, sondern in der mangelnden Integration des Themas Datenschutz in den Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen. Zentrales Ziel sollte daher die Darstellung des Nutzens datenschutzkonformen Handelns (z.B. in der betrieblichen Wertschöpfungskette) und dessen Integration sein, nicht die Abgrenzung durch eine ausufernde Tätigkeitsbeschreibung.
- 6. Der Erfolg des Datenschutzes ergibt sich aus der strikten Ausrichtung an den Fragestellungen der Betroffenen und einer lösungsorientierten Antwort. Diese Antwort wird sich nicht aus Lehrcurricula erschließen. Problem- und branchenbezogen wird hierzu eine modularisierte Ausbildung notwendig sein. Daher soll hier auch nicht eine Ausbildung an sich in Rede gestellt werden. Die wirkliche Mammutaufgabe ist es zu klären, wie eine derartige Ausbildung die realen Bedürfnisse in der Praxis abbilden kann.

Erste Grundlagen finden sich grundsätzlich in den Berufsgrundsätzen. Somit ist eine der Kernfra-

gen, wie die einzelnen Elemente modular in ein sinnvolles Gerüst gebracht werden können, um dem Datenschutzbeauftragten ein verlässliches Fundament in seiner täglichen Arbeit zu bieten.

Dabei kann sich die inhaltliche Ausgestaltung an bereits existierenden Lehrgängen, Kursen und Zertifikaten orientieren, ohne diese kanonisch in ihrer Gesamtheit integrieren zu wollen. Die vorliegenden Papiere können daher eher als Einstieg in die Diskussion und nicht als deren Abschluss gesehen werden.

Es gibt Alternativen! Ein Beispiel für ein solches Modell soll im Folgenden kurz angedeutet werden.

Die alternativen Kernpunkte und die mögliche Vorgehensweise in Kurzform:

- 1. Zunächst wird geprüft, welche Inhalte des Papiers "Berufsgrundsätze des Datenschutzbeauftragten" den Bedarfen der Auftraggeber (bei externen DSB) oder Arbeitgeber (bei internen DSB) entsprechen können ("Brille des Marktes" und der realen Arbeitsbedingungen).
- 2. Dabei wird auch ein positives Bild des Datenschutzbeauftragten entwickelt. Dieses Bild wird nicht nur positiv besetzt, sondern beschrieben. Was kann der DSB für Ihr Unternehmen tun (externe DSB) oder was kann er für sein Unternehmen tun (interne DSB). Es handelt sich um ein perspektivisches Model (Vorteile für Auftraggeber/Arbeitgeber: Risikominderung, Prozessoptimierung, Datenschutz als Qualitätsfaktor und Qualitätsmerkmal, Synergien...). Dies gilt natürlich nicht nur für Unternehmen sondern auch andere Einrichtungen

z.B. Verwaltungen.

3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden als Managementaufgabe begriffen. Was kann der DSB vor Ort selber, wozu bedarf es Unterstützung, wie ist der Datenschutz in der konkreten Einrichtung praxisnah umzusetzen. Welche Grundqualifikationen sind nötig (Formulierung der Grundkenntnisse)? Welche Ergänzungen gibt es (Teams, externe Berater...). Dazu ist es auch wichtig, die Datenschutzbeauftragten in den Unternehmen wachsen zu lassen. Die positiven Effekte eines funktionierenden Datenschutzmanagements (z.B. als Bestandteil einer betrieblichen Wertschöpfungskette) sind herauszustellen. Im Mittelpunkt steht damit weniger die Frage der Abgrenzung im Rahmen eines Berufsbildes, sondern das Ziel der betrieblichen Integration in ein multiprofessionelles Umfeld. Dieses Ziel bedarf keines universalen Gegenstandskataloges, sondern für die jeweilige Fragestellung passgenauer Leistungsbeschreibung zur Erreichung des betrieblichen Zieles und der hierfür notwendigen Kenntnisse (Leistungsmatrix).

Nur ein Datenschutzbeauftragter, der über die branchenspezifischen Prozesskenntnisse verfügt, ist in die Wertschöpfungskette positiv integrierbar. Hier kann eine allgemeine Grundqualifikation als Datenschutzbeauftragter allenfalls als Startplattform verstanden werden.

Wie zu Beginn bereits gesagt, nun sind alle Mitglieder aufgerufen, das Ergebnis zu beleuchten und erneut Position zu beziehen.

Warum wir dieses und kein anderes berufliches Leitbild brauchen

(Marco Biewald, Düsseldorf)

1. Keine Berufsleitbild ist so BvD-geprüft wie das aktuelle berufliche Leitbild.

Seit 2006 wird im BvD an einem Berufsbild des Datenschutzbeauftragten gearbeitet. Seit Anfang 2007, seitdem wir die ersten Ergebnisse vorgestellt haben, wird innerhalb und außerhalb des BvD darüber diskutiert: Ob in persönlichen Gesprächen, in den verschiedenen Workshops 2007 und 2008, ob mit anderen AKs oder Regionalgruppen, ob auf der Bebi-Roadshow Ende des letzten Jahres oder auf der Mitgliederversammlung. Die Berufsgrundsätze-Entwicklung im BvD war und ist immer offen für die interne Diskussion - sie ist elementarer Baustein und Basis der Grundsätze. Es gibt kein anderes BvD-Projekt, in dem so intensiv Mitglieder einbezogen sind. Die Grundsätze bauen zudem auf frühere Ausarbeitungen aus dem AK Externe und dem AK Recht und haben somit eine inhaltliche BvD-Geschichte. Keine Beschreibung unseres Berufes ist so intensiv von BvD-Datenschützern diskutiert und weiterentwickelt worden wie diese Berufsgrundsätze.

Dem aufmerksamen BvD-Mitglied ist nicht entgangen, wie sich die Grundsätze von Entwurf zu Entwurf geändert haben – dank der BvD-weiten Diskussion. Es gibt keine anderen Entwürfe, die mehr BvD beinhalten als diese Grundsätze

2. Dieses berufliche Leitbild gibt anerkannte Antworten auf viele Berufsfragen.

Dieses berufliche Leitbild antwor-

tet auf vielen Fragen zu Details der Aufgaben, der Berufsausübung, der Bestellung, zum Know-how Datenschutzbeauftragten und mehr. Überraschenderweise hält sich die Diskussion innerhalb des BvD (und auch außerhalb) aber nur an sehr wenigen Punkten auf. Sind Sie als langjähriges BvD-Mitglied darüber nicht auch begeistert? Datenschützer - und vor allem der BvD - sind bekannt für ihre generell kritische Haltung und teilweise heftigen Meinungsdebatten. Wir haben es mit diesem aus den Berufsgrundsätzen entwickelten Leitbild geschafft, eine Fülle an Standpunkten einzunehmen und Antworten auf viele Alltagsfragen zu geben. Eine Diskussion über einzelne Punkte, wie wir sie zurzeit führen, bestätigt die Richtigkeit des gesamten Ansatzes und gibt uns die Chance, das uns Verbindende in den Mittelpunkt zu stellen. Unser Leitbild gibt vielen, vor allem Neu-Mitgliedern, Hilfe und Orientierung, denn es hat vor allem eins: Antworten. Was gern vergessen wird: Zu unserem Beruf gibt es seit 30 Jahren weder rechtliche Regeln, noch standesrechtliche Vorgaben noch helfende gerichtliche Urteile. Unser Leitbild gibt Antworten auf alle Fragen, die wir haben!

3. Unser modulares Fachwissen-System ist alternativlos.

Kritisch hinterfragt wird – auch innerhalb des BvD - die im Leitbild formulierte Fachkundeanforderung. Das Leitbild verlangt ein Mindestmaß an Wissen von jedem, egal ob Datenschutzbeauftragter im Verein oder im Konzern. Für manche Datenschutz-

beauftragtentätigkeiten aber das Basiswissen nicht, hier verlangt das Leitbild zusätzliches Wissen. Am Mindestfachwissen führt kein Weg vorbei. Wollen wir es zulassen, dass Datenschutzbeauftragte in jedem Unternehmen vorkommende Prozesse beurteilen, ohne die dafür notwendigen Fachkenntnisse dafür zu besitzen? Wir wollen dies verhindern. Wir müssen es verhindern – denn das Gesetz verlangt die "erforderliche Fachkunde". Wir haben diese mit Basiswissen näher beschrieben. Das dieses keine Einzelheiten einer Ausbildung liefern kann, ist gewollt, denn wir liefern allgemeine Antworten, kein Ausbildungsprogramm.

Wer besondere Verarbeitungsprozesse wie z.B. in einem Krankenhaus, einem Konzern, einem TK-Unternehmen betreut, bedarf über das Basiswissen hinausgehendes Know-how. Darf der Datenschutzbeauftragte sagen: "Ich kaufe mir dieses zusätzliche Fachwissen ein, statt es selbst in mir zu tragen"? Wir sagen: Nein. Wer Prozesse in einer solchen Einrichtung nicht kennt und das rechtliche und technische Fachwissen zur Bewertung nicht hat, erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen an diesen Beruf. Der Datenschutzbeauftragte beurteilt, nicht der gekaufte Gutachter. Welches Unternehmen hat Interesse an einem Datenschutzbeauftragten, der selbst keine Antworten liefern kann? Spezialisierte Datenschutzbeauftragte sind gelebte Praxis und decken das ab, was von uns verlangt wird.

Fortsetzung nächste Seite

4. Es gibt keine konkreteren alternativen Berufsbeschreibungen.

Unser berufliches Leitbild ist die konkreteste Orientierung, die es gibt: Es formuliert schwarz auf weiß und grenzt klar ab. Es ist kein Ausbildungsprogramm und kein Leistungskatalog, sondern unser konkretes Verständnis von unserem Beruf. Je konkreter eine Aussage ist, umso mehr grenzt sie deutlicher als allgemeine Aussagen andere Standpunkte aus. Es gibt keine anderen DSB-Anforderungen in Deutschland, die so mutig wie wir Aussagen treffen. Wir sagen, was diesen Beruf ausmacht und stellen uns den damit auslösenden Diskussionen. Keiner der Berufsgrundsätze-Kritiker konnte jemals unseren konkreten Aussagen andere konkrete Standpunkte entgegenhalten. Allgemeine Zielbeschreibungen oder grundlegende strategische Aussagen zu diesem Beruf gibt es viele. Wir jedoch haben mehr formuliert als "lösungsorientiert" denken, "fachgerecht" sein oder "ethisch korrekt" handeln. Wer versucht, solch allgemeine Aussagen zu konkretisieren, wird zwangsläufig zu unseren Aussagen kommen.

Datenschützer sind besonders kompetent darin zu formulieren, was alles nicht geht. Das haben wir auch seit dem ersten Entwurf der Berufsgrundsätze bis zu diesem Leitbild erfahren müssen. Alle Kritiker des jetzigen Leitbildes vereint diese Kompetenz. Letztlich gibt es aber nur ein einziges Papier in Deutschland, was formuliert, was alles geht: Und das ist dieses berufliche Leitbild.

Dieses Leitbild vereint überMitglieder.

Nicht jeder ist mit jedem Detailpunkt im Leitbild hundertprozentig einverstanden. Das ist verständlich und davon gehen wir auch aus.

Aber: Lehnt man eine 85%ige Sache ab weil, man mit dem Rest nicht einverstanden ist? Unser Verband wächst von Tag zu Tag. Damit wächst die Meinungsvielfalt, damit wächst die Breite an Erfahrungen. Das ist gut, und wir wollen davon profitieren – aber eine für alle Mitglieder 100%ige Lösung ist damit unrealistisch. Das berufliche Leitbild schafft den gemeinsamen Nenner, es vereint über 500 verschiedenen Meinungen und Berufsentwürfe. Und das bedeutet für jeden von uns: Einen bestimmten Grad an Kompromiss. Wir suchen das Vereinende, nicht das Trennende.

6. Das berufliche Leitbild gibt uns Identität.

Muss ein berufliches Leitbild Neues formulieren und an jeder Stelle tiefgründig sein – oder soll es Antworten des BvD liefern? Von einem Berufsverband wird erwartet, dass wir antworten können, und zwar auf alle Fragen, die zum Beruf des Datenschutzbeauftragten auftauchen. Können wir das? Bisher nicht. Seit Anfang des Jahres haben wir Antworten – zunächst die Berufsgrundsätze und jetzt das Leitbild.

Ständig erreichen den BvD Anfragen, was der DSB können muss und wie er sein soll.

Welche Antworten haben wir hierzu bisher? Wenn der Berufsverband nur auf andere Quellen verweist, verweist er auf seine fehlenden eigenen Standpunkte – er hat keinen eigenen Standpunkt. Wir müssen eigene Antworten geben, weil das unsere Aufgaben ist. Es ist unsere Aufgabe, Meinungen und Standpunkte, auch wenn sie bereits woanders kundgetan werden, zu eigen zu machen. Unser berufliches Leitbild ist das erste Papier in der Geschichte des BvD, das unserer Aufgabe als Berufsverband auch gerecht wird. Unser Leitbild gibt dem BvD ein Gesicht. Und damit gibt es uns eine verbindende Identität.

7. Nur dieses berufliche Leitbild ist die klare Antwort der Datenschutzpraktiker.

Die Diskussion um die beruflichen Anforderungen des Datenschutzbeauftragten ist in der Politik angekommen. Es gibt erste Überlegungen, gesetzliche Anforderungen an unseren Beruf zu konkretisieren. Wollen wir es zulassen, dass Politiker unseren Beruf für uns formulieren? Wir sagen: Nein! Der BvD ist die einzige Stelle in Deutschland, die eine klare Antwort darauf hat, wie unser Beruf aussehen soll – mit dem beruflichen Leitbild, jetzt und hier. Es abzulehnen, weil es dem eigenen Anspruch an Perfektion nicht gerecht werden, bedeutet, dass wir unsere Gestaltungshoheit verlieren, bedeutet, dass zukünftig Andere ohne uns unseren Beruf regeln.

Die Alternative lautet nicht: andere Berufsgrundsätze bzw. ein anderes Leitbild, sondern: berufliche Vorgaben durch Andere. Kann ein Berufsverband dies wollen und verantworten? Wir sagen: Nein. Das Leitbild anzunehmen heißt auch, die Möglichkeit der kontinuierlichen Weiterentwicklung sicherzustellen, weil der BvD die Beschreibung des Berufes in den Händen hält.

Das Leitbild ist von Praktikern entwickelt wurden, die über Jahre diverse Unternehmen betreut haben und deckt weit mehr praktische Fallkonstellationen ab als jemals eine andere Berufsbeschreibung. Und so soll es bleiben.

8. Das berufliche Leitbild ist unser Anspruch an uns selbst.

Nicht jeder erfüllt aktuell alle Anforderungen des Leitbildes, manche finden manche Anforderungen generell zu hoch. Sind Anforderungen vermeintlich zu hoch, gibt es immer zwei Wege, sie zu erfüllen: Die Anforderungen herunterschrauben, bis es auf die aktuellen Fähigkeiten passt oder die eigenen Fähigkeit zu erweitern, bis die Messlatte erreicht ist

Wir stehen für den zweiten Weg! Wir wollen Anforderungen, die unsere Kompetenz in den Mittelpunkt stellt, nicht unsere Angst. Statt zu sagen: "Einige erfüllen diese nicht, lasst uns die Anforderungen absenken", ist der einzig richtige Weg: Lasst uns alles dafür tun, dass alle Mitglieder diese Ziele erreichen. Es gibt im BvD inzwischen den Fortbildungsausschuss - er startet gerade, und dieser Weg zeigt, dass wir die Mitglieder mitnehmen wollen. Wir Datenschützer sind anspruchsvoll – und sollten es auch gegenüber uns selbst sein und bleiben. Dieses Leitbild steht für Anspruch – der richtige Weg ist, alles dafür zu tun, dass alle Mitglieder mitkommen. Wollen wir nur dass sein, was wir gerade sind, oder wollen wir etwas erreichen?

9. Ohne dieses Leitbild keine Zukunft für diesen Beruf.

Der BvD vertritt die beruflichen Interessen des Datenschutzbeauftragten. Mit Erschrecken stellen wir fest, dass Datenschutzkompetenz und Praxisantworten nicht mehr nur beim Datenschutzbeauftragten gesucht werden. Da gibt es plötzlich Datenschutzbeiräte, Datenschutzberater und im Gesetzesentwurf zum Datenschutzauditgesetz sollte der völlig neue, mit hohen Anforderungen versehende Beruf des Datenschutzauditors entstehen

Wie gehen wir damit um? Wir als BvD sind herausgefordert, unsere eigene berufliche Zukunft sicherzustellen. Mit diesem Leitbild tun wir dies: Wir sagen, was wir sind und was wir nicht sind. Niemand wartet, bis wir uns irgendwann einmal vom Bedenkenträger zum Datenschutzmanager gewandelt haben und Lösungen für viele Praxisfragen bieten können. Dafür braucht es vor allem eins: Kompetenz. Wer an der Kompetenz des Datenschutzbeauftragten nach unten formuliert, der gefährdet diesen Beruf. Wir wollen und wir müssen uns durch unsere Kompetenz definieren. Das manch einer Angst hat, nicht mitkommen zu können, ist verständlich und legitim. Mangelhaft ist es, wie ein Datenschutzbeauftragter alter Garde nur Angst zu formulieren und Dinge abzulehnen. Stattdessen sagen wir: Wir haben ein klares Ziel. Wir sprechen offen darüber, wo unsere momentanen Defizite liegen und tun als Verband alles, uns gegenseitig zu unterstützen und voranzubringen.

Kontakt: Meinungen und Fragen zum beruflichen Leitbild können Sie an den Ausschuss Berufsbild richten, as-berufsbild@bvdnet.de. Kontakt zum Vorstand finden Sie über bvd-vorstand@bvdnet.de

Übrigens, an dieser Stelle nochmals der Hinweis: Ihre Meinung ist uns wichtig! Schreiben Sie uns – pro und contra. Wer Verbesserungsvorschläge für unser Leitbild hat oder Änderungsbedarf sieht, ist eingeladen, konkrete Änderungen mit auszuarbeiten. Bitte sprechen Sie Vorstand und Ausschuss an (Per E-Mail an bvdvorstand@bvdnet.de, as-berufsbild@bvdnet.de)!

Diskutieren Sie mit im E-Mailforum: ► https://www.bvdnet.de/mailman/listinfo/bebi-list



Umfrageergebnisse zu BvD-Mitgliedschaftsvoraussetzungen

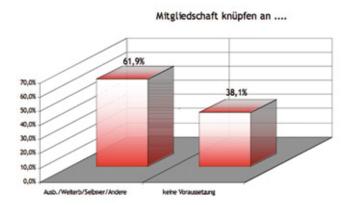
(Marco Biewald, Düsseldorf)

Bei der Umfrage Anfang des Jahres haben sich über 60% dafür ausgesprochen, die Mitgliedschaft im BvD an Voraussetzungen zu knüpfen.

In der letzten Frage des Fragebogens waren vier Möglichkeiten, an die man die Mitgliedschaft knüpfen kann, zur Auswahl gestellt. Viele hatten sich sogar für mehr als nur eine Möglichkeit entschieden und teilweise bis zu drei Voraussetzungen angekreuzt.

Der Vorstand wird sich gestärkt durch dieses Meinungsbild nun damit auseinandersetzen, ob für zukünftige Mitgliedschaften das Aufnahmeverfahren konkretisiert werden kann.

Weitere Umfrageergebnisse am Ende des Heftes.



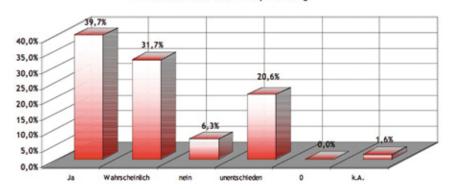


Deutlich ist auch die Bereitschaft für eine Selbstverpflichtung. Knappe 6% lehnen sie ab, und knappe 20% sind unentschieden. Die überwiegende Mehrheit von fast dreiviertel der Mitglieder zeigt Zustimmung.

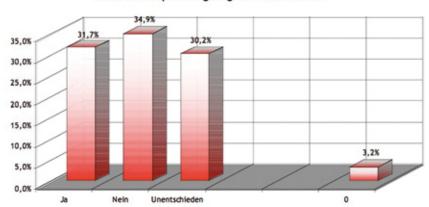
Ein gutes Drittel ist sogar noch konsequenter in der Aussage. Sie sagen, wer sich nicht auf BvD-Verpflichtungspunkte verpflichtet, darf nicht Mitglied werden.

Weitere Umfrageergebnisse finden Sie am Ende des Heftes.

Bereitschaft zur Selbstverpflichtung



Ohne Selbstverpflichtung Mitglied werden können?



BvD/udis-Workshop bestätigt Mindestfachkunde-Anforderung

(Marco Biewald, Düsseldorf)

Unter den 32 Teilnehmern des BvD- Workshops zu den Mindestfachkunde-Anforderungen am 30.01.2009 in Frankfurt waren auch bekannte Datenschutzexperten vertreten: Die brandenburgische Landesdatenschutzbeauftragte war ebenso zu Gast wie Vertreter der hessischen Aufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft, dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Zentrale Aufgabe der Veranstaltung war es, herauszuarbeiten, welches Wissen für einen Datenschutzbeauftragten unabdingbar ist

Auf dem Workshop wurde den BvD-Mitgliedern erstmals das Ausbildungskonzept, das GDD und udis nach jahrelanger Verhandlung vereinbart hatten, vorgestellt. Prof. Kongehl erläuterte die einzelnen Lehreinheiten im Detail, die übrigens ohne Beteiligung des BvD zwischen den beiden Ausbildungseinrichtungen vereinbart wurden. Die Diskussion zeigte, dass das Prinzip, wie es in den Berufsgrundsätzen umrissen ist, deckungsgleich mit udis und GDD ist.

Ein aus den Berufsgrundsätzen abgeleiteter Katalog an Mindestfachwissen wurde von Prof. Kongehl als vergleichbar mit dem udis-Lehrprogramm benannt. Die Teilnehmer unterstützten den Ansatz, dass das in der Veranstal-

tung genannte Mindestfachwissen unabdingbar ist. Diskutiert wurden verschiedene praktische Fragen, wie z.B. die Möglichkeit, Vorkenntnisse zu berücksichtigen oder Auditkenntnisse einzubeziehen oder Ausbildungen über Fernlehrgänge durchzuführen. Bei einer Schlussumfrage unter den Teilnehmern bestätigten alle, dass die in der Veranstaltung genannten Mindestfachkunde-Anforderungen richtig sind. 4 Teilnehmer kamen sogar zum Ergebnis, dass auch diese noch zu niedrig sind.

Was für Schlüsse können wir aus diesem Ergebnis ziehen?

Zunächst einmal zeigt sich, dass die in den Berufsgrundsätzen gewählte Form des Basiswissens für jeden Datenschutzbeauftragten Zustimmung findet. Intern wie extern wird der Ansatz voll bestätigt. Wir lernen daraus aber auch, dass eine Auseinandersetzung darüber, ob unsere Mindestanforderungen "hoch-zuhochgenaurichtig-zuniedrig" falsche Debatte ist: Die beiden großen Ausbilder haben, und das ohne unsere Beteiligung (!) einen Ausbildungsstandard gesetzt. Lehnen wir uns zurück und tun nichts, bleibt es bei dem Ausbildungsstandard, den udis und GDD vorgeben. Der Workshop hat deutlich vor Augen geführt: Wer sich ernsthaft mit dem Beruf des Datenschutzbeauftragten auseinandersetzt, muss Stellung beziehen, was ein Datenschutzbeauftragter mindestens wissen muss. Unstreitig reicht das Mindestwissen, egal wie man es definiert, nicht aus, jede Beauftragtenstelle auszufüllen – da braucht man sogar mehr. Heutige moderne Unternehmensprozesse und unsere Aufgaben zwingen jedoch zu einer Mindestkompetenz, und zwar von Anfang an.

Der Workshop hat aber auch gezeigt, dass BvD und udis/GDD so nah beieinander liegen, dass eine engere Verzahnung in Sachen Ausbildungsanforderungen möglich und auch sinnvoll ist.

Ausbildungsinhalte sollen zukünftig durch den Fortbildungsausschuss erarbeitet und bewertet werden.

- ► Die Unterlagen zum Workshop finden Sie im Mitgliederbereich auf der Webseite.
- ► Kontakt: Marco.Biewald@ bvdnet.de ■

Aus dem Verband

BvD erstellt Vorschriftensammlung zum Datenschutz - Projektgruppe aktiv

(Dr. Holger Taday, Duisburg)

Im Rahmen der letzten Verbandstage traf sich im AK Externe am 12. März 2009 die Projektgruppe "Gesetzessammlung". Ziel der Projektgruppe war es, für den nicht-öffentlichen Bereich eine strukturierte

Sammlung grundlegender, aus der Sicht vieler Unternehmen und anderer Organisationsformen relevanter Gesetzesvorschriften zum Datenschutz zusammenzustellen. Als Erscheinungstermin für die Gesetzessammlung wurde die Jubiläumsveranstaltung "20 Jahre BvD" im September 2009 festgelegt.

Da die Sammlung in einem handlichen Kleinformat erscheinen sollte, bestand eine große Herausforderung an die Projektgruppe in der sinnvollen Auswahl und Zusammenfassung der Vorschriften (Folgeveröffentlichungen mit Spezialthemen

sind für die Zukunft somit nicht ausgeschlossen). Eine weitere Herausforderung war die kurzfristig erforderliche Einarbeitung der Mitte Juni und Anfang Juli vom Bundestag beschlossenen verschiedenen

Änderungen im BDSG.

Herausgeber der Gesetzessammlung ist der BvD, verlegt wird das Werk von der TÜV Media GmbH.

Die Projektgruppe besteht aus Eckhard Andree, Monika Egle, Gerfried Riekewolt, Frank Spaeing, Stefan Staub und Dr. Holger Taday.

► Kontakt über den Vorstand: Bvd-Vorstand@bvdnet.de ■



Berufsgrundsätze im BvD jetzt im Ausschuss zentral verankert

(Marco Biewald, Düsseldorf)

Seit Anfang 2006 hat der Arbeitskreis Berufsbild, besser bekannt unter dem unverwechselbaren Namen AK Bebi, die Entwicklung eines BvD-Berufsbildes vorangetrieben. Das Berufsbild ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Berufsverband. Der Vorstand hat daher Anfang des Jahres beschlossen, die Entwicklung des Berufsbildes neu im Verband zu verankern. Seit Februar werden alle Fragen zum Berufsbild nicht mehr in einem Arbeitskreis, sondern in einem der BvD-Satzung entsprechenden Ausschuss Berufsbild bearbeitet. Der Vorstand möchte damit Berufsgrundsätze und Berufsbild gemäß unserer Zielsetzung mehr in den Mittelpunkt rücken und so einen Schwerpunkt der Arbeit setzen.

Der Ausschuss tagt 4-5-mal im Jahr. Wenn Sie mit Ihren Erfahrungen die Arbeit des Ausschusses, die Entwicklung des BvD-Berufsbildes sachkundig unterstützen möchten, sollten Sie im Ausschuss Berufsbild bitte mitarbeiten. Vorstand und Ausschuss entscheiden gemeinsam über die Zulassung als Ausschuss-Mitglieder.

► Bitte setzen Sie sich für eine Mitarbeit mit dem Vorstand (bvd-vorstand@bvdnet.de) in Verbindung. ■

Erste BvD - Fortbildungsveranstaltungen waren sofort ausgebucht

(Jürgen Hartz, Rödermark und Thomas Spaeing, Versmold)

Starke Nachfrage bei erster BvD-Fortbildung

In Dresden wurde im November 2008, wie bereits berichtet, der Ausschuss Fortbildung ins Leben gerufen. Im Anschluss an die Verbandstage im März 2009 in Berlin führte der Ausschuss Fortbildung nun sein zweites Treffen durch. Dabei wurde beschlossen, kurzfristig den Wünschen der Mitglieder nach preiswerter, aber vor allem auch qualitativ hochwertiger Fortbildung Rechnung zu tragen. So sollen künftig 3 – 4 Fortbildungsveranstaltungen zu besonderen Fachthemen pro Jahr durchgeführt werden.

Preiswertes Fortbildungsangebot für BvD-Mitglieder

Die Teilnahme ist zu diesen günstigen Konditionen nur für BvD-Mitglieder vorgesehen. Es werden jedoch keine Ausbildungen zum Datenschutzbeauftragen angeboten. Für dieses Feld gibt es bereits einige kompetente und preiswerte Ausbildungsangebote wie beispielsweise das der udis. Der BvD sieht seine Aufgabe in der Begleitung seiner Mitglieder mit einem Angebot an Fortbildungen im ausgeübten Beruf. Diese Aufgabenstellung unterstützt auch die Umsetzung des Berufsbildes, das der BvD weiterhin nachdrücklich vorantreibt.

Darüber hinaus entwickelt der Ausschuss Checklisten zur Bewertung und Auswertung von Referenten, Unterlagen, Ausbildungsträgern und Veranstaltungen. So soll künftig Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, über Ihre Erfahrungen bei Weiterbildungsmaßnahmen, auch außerhalb des BvD, zu berichten und diese den Mitgliedern im BvD zur Verfügung zu stellen.

Die Veranstaltungen werden immer von einem Organisationsteam aus zwei Personen des Ausschusses durchgeführt. Dieses Organisationsteam plant und organisiert eigenständig die gesamte Veranstaltung. Es ist kompetenter Ansprechpartner für Teilnehmer in allen Belangen. Zuvor werden das inhaltliche Konzept und der Bedarf der Fortbildung sowie die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme im Ausschuss geprüft und beschlossen.

Qualität geht vor

Für die Fortbildungen werden renommierte interne und externe Referenten ausgewählt und gebucht. Damit wird ein hohes Niveau der neuen BvD-Veranstaltungen sichergestellt. Als Veranstaltungsorte hat sich der Ausschuss zunächst für die Zusammenarbeit mit den nh-Hotels entschieden. Diese bieten professionelle Räumlichkeiten, Technik und Catering als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Veranstaltung. Damit nutzt der BvD die bereits seit dem letzten Jahr bestehende Kooperation mit der nh-Hotelkette auch im Seminarangebot. So können die Teilnehmer auch auf die günstigen Übernachtungsraten der BvD/nh-Kooperation zurückgreifen.

Erste Fortbildungsveranstaltung nach zweieinhalb Tagen ausgebucht

Aufgrund der hohen Nachfrage bei den Verbandstagen in Berlin wurde beschlossen, als erstes eine Fortbildung zum Thema "Kryptographie und Mailverschlüsselung" anzubieten.

Diese Veranstaltung ist als "Praxisworkshop" konzipiert und ermöglicht den Teilnehmern mit eigenen Laptops das aktive Lernen und Testen. Daher sind die Teilnehmerplätze auch begrenzt und nur eine schnelle Reaktion auf die Ankündigungsmail sichert die Teilnahme.

Am 6. Mai informierte die BvD-Geschäftsstelle vorab per Rundmail über die Planung einer Veranstaltung zu dem Thema "Verschlüsselung". Als Referenten konnten wir Herrn Mark Semmler gewinnen. Zu diesem Zeitpunkt waren weder ein detailliertes Seminarangebot noch die Buchungsbedingungen veröffentlicht.

"Wenn wir auch vom Erfolg des Veranstaltungsangebotes überzeugt waren, so hat uns die Resonanz doch überrascht", so Jürgen Hartz vom Organisationsteam. In weniger als drei Tagen war das Seminar ausgebucht. Fast alle Interessenten haben sich sofort verbindlich angemeldet.

Nach dieser positiven Reaktion hat das Organisationsteam schnell reagiert und sofort alles in "trockene Tücher" gebracht.
Alle Teilnehmer wurden umgehend über ihren Buchungsstatus informiert. Das Organisationsteam hat bereits einen Zusatztermin mit dem Referenten für den 1. Oktober ebenfalls in Frankfurt umgesetzt – auch dieser Termin ist bereits komplett ausgebucht.

Fortsetzung nächste Seite

Weitere Fortbildungsthemen

Die nächsten Veranstaltungen werden bereits geplant. In Vorbereitung sind Veranstaltungen zu den folgenden Themen:

- » Verfahrensdokumentation leicht gemacht!
- » Neues und aktuelles im Datenschutzrecht und "drumherum"
- » "Wie verkaufe ich mich und meine Leistung?" – Kommunikation und Verkauf für Datenschutzbeauftragte

Der BvD wird zukünftig wieder anonyme Mitgliederbefragungen



durchführen und in dem Zusammenhang auch nach Wunschthemen für Fortbildungsveran
Bei den Praxisworkshops des BvD ist echte
Mitarbeit angesagt. Ein Eindruck von der
Startveranstaltung in Frankfurt.

und Vorschläge für Fortbildungsthemen haben.

► fortbildung@bvdnet.de

Aktuelle Termine:

28.09.2009 Frankfurt/Main Die Novellierung des BDSG

01.10.2009 Frankfurt/Main Kryptografie und Mailverschlüsselung (ausgebucht)

22.10.2009 München Die Novellierung des BDSG05.11.2009 Berlin Die Novellierung des BDSG

► Kontakt: Ausschussvorsitzender Thomas Spaeing (thomas.spaeing@bvdnet.de)

Fortbildung für Datenschutzbeauftragte für Anfang 2010 geplant:

"Wie verkaufe ich mich und meine Leistung?"

Im September 2006 hat während eines Treffens des AK Externe der Kommunikations- und Verkaufstrainer Jörg Rothe die Teilnehmer für etwa eine Stunde in seinen Bann gezogen. Herr Rothe hat überzeugend und anschau-

lich gezeigt, welche Fehler in der Kommunikation und beim Verkauf gemacht werden und wie sich diese vermeiden lassen. Das Interesse war so groß, dass die Teilnehmer sich sofort für eine Tagesveranstaltung interessiert haben.

staltungen fragen. Unabhängig

davon freut sich der Ausschuss

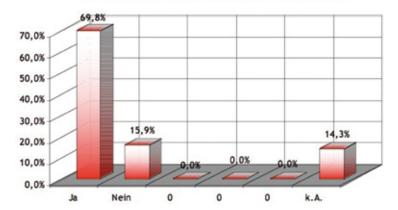
Fortbildung, wenn Sie Wünsche

Da der BvD nun selbst als Veranstalter tätig ist, wird die Teilnahme für BvD-Mitglieder erstmals zu attraktiven Konditionen möglich

sein. Sobald der Termin feststeht, werden wir Sie per E-Mail und auf der BvD-Website dazu informieren.

Das Seminar ist für die Datenschutzbeauftragten interessant, die ihre Leistung verkaufen müssen – ob bei einem Neukunden oder im eigenen Unternehmen und Konzern.

Der BvD sollte eigene Weiterbildungen anbieten:



Umfrageergebnis der Mitgliederbefragung Anfang 2009: Fast 70% der Mitglieder sagen "Ja, der BvD sollte eigene Weiterbildungen anbieten." Nun geht es los!

AK Medizin trifft sich gesamtdeutsch in Berlin

(Joachim Strelecki und Anke Sonnemann, Dortmund)

Am 14. März 2009 erfolgte im Anschluss an die Mitgliederversammlung ein Treffen des AK Medizin. Neben Berichten der Treffen in Hannover und Ulm wurden die Leitlinien des Arbeitskreises sowie organisatorische Dinge besprochen.

Anhand eines Impulsreferates der Kollegin Barbara Stöferle wurde die Umsetzung der technischorganisatorischen Maßnahmen am Beispiel Klinischer Informationssysteme diskutiert. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass hierbei Theorie und Praxis sehr weit voneinander entfernt sind und alle Mitglieder auf die eine oder andere Weise mit den gleichen Problemen zu kämpfen

haben. Daher war ein wesentliches Ergebnis des Treffens, dass in einem der nächsten Themenschwerpunkte die Diskussion um folgende Themen/Fragen im Mittelpunkt stehen soll: Inwieweit kann der Arbeitskreis, neben einem Netzwerk für die Mitglieder, auch ein politisch wirksames Instrument darstellen? Es geht dabei um neue Ebenen für mögliche und notwendige Diskussionen mit Softwareanbietern. Außerdem soll in diesem Zusammenhang weiterhin diskutiert werden, wie sich die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden gestalten

Ein weiterer besprochener Themenschwerpunkt war der Umgang mit Gästen / Referenten. Da im Arbeitskreis auch weiterhin ein offener und vertraulicher Austausch von Informationen und Unterlagen erfolgen soll wurde festgelegt, dass Nicht-Mitglieder des Arbeitskreises in Zukunft eine Vertraulichkeitsabrede unterschreiben werden.

Das nächste Treffen des Arbeitskreises ist vor dem Jubiläumskongress für den 10.09.2009 ab 8 Uhr in Ulm geplant.

► Sie erreichen den AK Medizin über ak-medizin@bvdnet.de. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BvD. ■

Regionalgruppe Süd: Vom Datenschutz-Neuling bis zum erfahrenen Datenschützer – Für jeden ist etwas dabei

(Ulrich Ilgner, Ulm)

3 Treffen im Jahr 2008 mit durchschnittlich 12 Teilnehmern: Aus diesen Zahlen kann man entnehmen, dass die Themen, die in den Treffen angesprochen werden, auf Interesse bei den Teilnehmern stoßen.

Das spiegelt sich auch im Selbstverständnis der Regionalgruppe Süd wieder, in dem festgehalten wird, dass sich die Mitglieder mit Beiträgen in die Gruppe einbringen. Aber auch von Gästen wird erwartet, dass sie sich an gewisse Spielregeln halten. Es wurde eine Vertraulichkeitsvereinbarung ausgearbeitet, die von Gästen bei ihrem Besuch in der Gruppe unterschrieben werden muss. Die Vertraulichkeit der Informationen, die in der Gruppe diskutiert

werden, muss gewährleistet sein.

Rückblick auf das Thema vom 27. März 2009:

Datenschutzgerechtes Bewerbungsmanagement. AGG, Löschfristen. Was gilt es zu beachten.

Angesichts der vielfältigen Wege, wie eine Bewerbung heutzutage in ein Unternehmen gelangt, war das ein Vortrag, der den Nerv eines jeden Datenschutzbeauftragten trifft. Die (Un)Vereinbarkeit zwischen gesetzlichen (BDSG) Vorgaben und praxistauglichen Verfahren im Unternehmen sorgt für reichlich Gesprächsstoff. Letztendlich konnten auch hier wieder sowohl der Datenschutz-Neuling als auch der erfahrene Datenschützer eine Fülle von An-

regungen mitnehmen.

Für die nächsten Treffen in diesem Jahr sind folgende Themen geplant:

- » Datenschutz, SOX, ISO 9001, ISO 27001 eine Normenflut, in der die Unternehmen zu ersticken drohen. Was steckt hinter den einzelnen Normen und wie kann man durch einen integrierten Ansatz die Umsetzung aller Normen effizient gestalten?
- » Ein Erfahrungsbericht zum Einsatz einer Software für die vielfältigen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten

Fortsetzung nächste Seite

Der letzte Termin in diesem Jahr:

Freitag, 23. Oktober 2009

Die Veranstaltungen für 2009 finden in Ulm in den Räumlichkeiten der ditis Systeme statt

BVD-Kongress

Die Regionalgruppe Süd ist auch auf dem BVD-Kongress vertreten. Am Stand der Firma ditis Systeme steht Ulrich Ilgner für alle Fragen rund um die RG Süd zur Verfügung Weitere Teilnehmer aus der Region Süd sind jederzeit herzlich willkommen und können Informationen zu Terminen, Uhrzeiten, Ort oder anderen organisatorischen Themen bei Ulrich Ilgner (ulrich. ilgner@ditis.de) erhalten.

Erste unabhängige Übersicht zu 15 Software-Angeboten fertig gestellt

(Jürgen Hartz, Rödermark)

Am 7. Mai traf sich der Arbeitskreis Software wieder in Rödermark bei Frankfurt a.M. Diesmal lag der erste endgültige Ausdruck

der Software-Übersicht auf dem Tisch. Damit hat der AK die bisher einzige am Markt verfügbare Übersicht für Datenschutz-Software fertig gestellt.

Nach der vielen Arbeit sind sich alle Mitarbeiter einig: "Wir machen weiter".

Nun galt es festzulegen: Was wollen wir noch im Rahmen der

AK-Arbeit umsetzen, was machen wir anders und was können wir künftig besser machen?

Auch in 2010 wird der AK Software eine neue aktualisierte Übersicht präsentieren. An der Ausgabe 2009 haben sich 15 Anbieter und Hersteller von Datenschutz-Software beteiligt. Für 2010 haben weitere Hersteller ihre Teilnahme zugesagt. Bereits während der Fertigstellung der Übersicht haben wir festgestellt, dass verschiedene Hersteller Erweiterungen oder neue Versionen vorbereiten oder in Kürze ausliefern werden. Es bleibt also ein interessantes Feld, über das regelmäßig zu berichten sich lohnt.

Sicher hat diese Übersicht auch dazu beigetragen, dass Hersteller sich ihrer Zielgruppe und deren Anforderungen besser bewusst



geworden sind und das andererseits Datenschutzbeauftragte zum erstem Mal die Möglichkeit haben, sich über die Vielfalt der bereits am Markt befindlichen Softwareangebote zu informieren.

Der Vertrieb und Druck erfolgt in Kooperation mit dem BWRmed!a Verlag. Die gedruckten Exemplare sind über den Verlag BWRmed!a für BvD-Mitglieder zum Sonderpreis von 49,94 € zzgl. MwSt. und Versand erhältlich. Ein Formular zum Download für die Print-Version finden Sie im Mitgliederbereich unter www.bvdnet.de/mglb.

Auch eine geschützte BvD-Ver-

sion (PDF) steht dort für die Mitglieder zum Download bereit.

Neben der Fortführung und Aktualisierung der Software-Übersicht

hat der AK sich weitere Aufgaben vorgenommen:

» Zusammenstellung und Information über Software-Tools, die das Leben eines Datenschutzbeauftragten leichter machen können. Dabei soll es sich im Wesentlichen um Freeware oder Shareware handeln, die auch für den Nicht-IT-Profi

leicht einsetzbar ist. Wir suchen dabei Tools, die bei Schulungen, Unterricht, Unterweisungen oder Awarenesskampagnen hilfreich sein können. Auch einfach zu bedienende Test-Software soll genannt werden.

» Die bereits in der BvD-Version aufgeführten "Lose-Blatt-Sammlungen" (in der Druckversion nicht enthalten) sollen detailliert beschrieben und bewertet werden.

Personalien/Termine

Seit diesem Jahr verstärken Axel Gutenkunst und Frank Spaeing das Team. Das nächste Arbeitstreffen ist für Oktober in Hannover geplant.

Aufruf: Nutzen Sie Software-Tools bei Ihrer Tätigkeit als DSB für Schulungen, Unterweisungen, Awareness?

Dann informieren Sie uns, damit wir darüber berichten können.

Suchen Sie ein Tool, das Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen soll?

Z. B. wenn nach Anschluss eines Beamer alle Icons auf dem Desktop verstreut sind und erst mühsam wieder aufgeräumt werden müssen. Oder Sie wollen zeigen, welche USB-Speichermedien (ev. ohne Wissen des Nutzers) in letzter Zeit an seinem Rechner angedockt waren?

Schreiben Sie uns Ihre Wünsche, Vorschläge oder Informationen über derartige Tools an den AK Software. ak-soft@bvdnet.de



AK-Software (im Uhrzeigersinn): Jürgen Hartz, Axel Gutenkunst, Peter Wagner, Manfred Schlitt, Klaus Mönikes, Peter Stahlberg

Aus Vorstand und Geschäftsstelle

Verbandstage verbinden Mitglieder und sind gut für den BvD!

(Marco Biewald, Düsseldorf)

Vom 12.-14. März fanden die ersten BvD-Verbandstage in Berlin statt. Gut 15% der Mitglieder kamen dabei zusammen, hatten die Möglichkeit, sich gegenseitig kennenzulernen und sich über die Arbeit, den Verband und interessante Themen auszutauschen. Eindeutiger Tenor zur Veranstaltung war: Das ist gut für uns und soll regelmäßig stattfinden.

Auf besonders positives Interesse gestoßen ist die Mischung aus fachlichen Informationen und Kontaktmöglichkeiten untereinander. Schon die erweitere Vorstandssitzung mit den Regionalgruppen- und Arbeitskreissprechern hat das Bedürfnis nach mehr interner Kommunikation unterstrichen.

Für viele Mitglieder bestand in Berlin die Möglichkeit, Ansprechpartner einmal persönlich kennenzulernen und über die Arbeit der verschiedenen BvD-Gruppen ein persönliches Bild zu erlangen. Gute Gesprächsmöglichkeiten gab es außerdem beim "Come Together" an zwei Abenden.

Der Vorstand hatte zudem kurzfristig entschieden, das Zusammentreffen der Mitglieder auch zur Diskussion um die Berufsgrundsätze zu nutzen. Die Verbandstage haben gezeigt, wie gut und wie förderlich für alle der Austausch untereinander ist.

Wir meinen es ernst: Unseriöser Datenschutz - raus hier!

(BvD-Vorstand)

Ganz aktuell hat der Vorstand einstimmig den Ausschluss eines BvD-Mitgliedes aus dem Verband beschlossen. Der Vorstand wurde mit dem Vorwurf konfrontiert, dass ein Mitglied unter dem Deckmantel des Datenschutzes unseriöse Abmahnungen betreibt, dabei auch seine BvD- Mitgliedschaft in den Vordergrund stellt und mit dem BvD-Logo seinen Schriftverkehr verziert. So provozierte das Mitglied die Kontaktaufnahme von verschiedenen Unternehmen, um diese dann kostenpflichtig unter Verweis auf Datenschutzverstöße abzumahnen. Der Stundensatz für diese Abmahnungen wurde bereits auf der Webseite deutlich kundgetan.

Wir nehmen dies zum Anlass, um allen Mitgliedern unsere Satzungsziele in Erinnerung zu rufen. Die Mitgliedschaft im BvD setzt voraus, sich mit der Förderung des Berufs des Datenschutzbeauftragten und der positiven Darstellung des Datenschutzes zu identifizieren. "Verband" kommt von "verbinden", und die Mitgliedschaft im BvD stellt das uns alle Verbindende in den Mittelpunkt. Verhalten, dass diesen Zielen zuwiderläuft, läuft auch unserer Gemeinschaft zuwider und ist schädlich für alle BvD-Mitglieder.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass er auch zukünftig konsequent die Interessen des Berufsstandes vertritt und gegen unseriöse Aktivitäten von BvD-Mitgliedern vorgeht.

Positive Mitgliederentwicklung im BvD

(Udo Wenzel, Berlin)

Der BvD hat stark steigende Mitgliederzahlen. Anfang des Jahres haben wir zum ersten Mal die Marke von 500 Mitgliedern überschritten – Mitte August waren es bereits 554 Mitglieder, darunter 124 Firmenmitglieder bei 16 vorgemerkten Austritten. 189 Mitglieder haben sich als externe DSB registriert; seit Beginn des

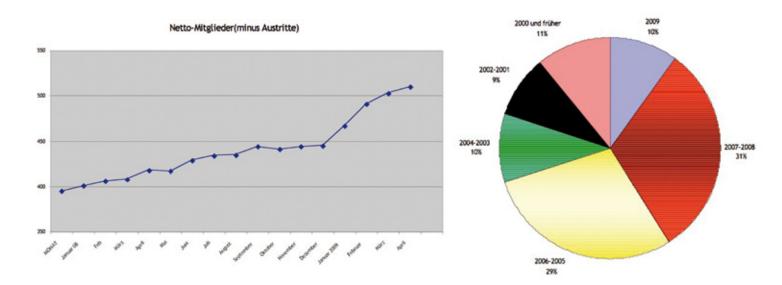
Jahres gab es 62 Anfragen nach dieser Dienstleistung.

Immer mehr Datenschützer suchen Unterstützung beim Berufsverband. Nicht zuletzt hat unsere intensive Arbeit an den Berufsgrundsätzen dazu geführt, dass wir als kompetente Organisation verstärkt wahrgenommen werden. Neumitglieder bestätigen.

dass sie an den BvD die Erwartung haben, Antworten auf praktische Fragen der Datenschutzbeauftragtentätigkeit zu finden.

Ein leidiges Dauerthema sind Beitragsschuldner – derzeit läuft die Geschäftsstelle noch 50 (!) säumigen Mitgliedern hinterher...

Mitglieder nach Beitrittsjahr



Pflege des BvD-Webauftrittes neu geordnet

(Frank Spaeing, Lutherstadt Wittenberg)

Während der Verbandstage ist unter anderem die Pflege und Aktualität der Webseite www.bvdnet. de Thema gewesen. Mit Frank Spaeing wurde ein Ansprechpartner bestimmt, der die gewünschten Änderungen an der Webseite seitdem zeitnah umsetzt.

Wenn Sie Änderungen an der Webseite wünschen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an webpflege@bvdnet.de. Diese Nachricht wird dann an Frank Spaeing und die zuständigen Vorstandsmitglieder weitergeleitet. Nach kurzer Abstimmung wird die Änderung zeitnah durchgeführt.

Thomas Floß ersetzt Dieter Ehrenschwender im Vorstand

(Steffen Schröder, Krauschwitz)

Wie bereits im BvD-Newsletter im Juni mitgeteilt, stellte Dieter Ehrenschwender im März sein Vorstandsamt aufgrund außerordentlich hoher beruflicher Belastungen zur Verfügung. Der verbleibende Vorstand dankte Dieter Ehrenschwender für sein Engagement und fand in Thomas Floß aus Versmold

einen Nachfolger für den vakanten Bereich der internen Kommunikation.

Mitgliederversammlung beschließt neue Beiträge

(BvD-Vorstand)

Kaum noch jemand erinnert sich daran, wann es zuletzt im BvD eine Änderung des Mitgliedsbeitrages gegeben hat. Wir sind seit dieser Zeit enorm gewachsen, sind heute in Regionalgruppen und vielen Arbeitskreisen aktiv, mischen in Politik und Gesetzgebung mit, bieten wachsende Unterstützung für Mitglieder. Unsere finanziellen Möglichkeiten

haben sich aber nicht geändert. Noch immer ist es so, dass die aktiven Mitglieder, die engagiert für den Verband tätig sind und Ergebnisse für alle produzieren, Geld "drauf packen": Kosten für Reisen und Räume können bisher so gut wie nicht gedeckt werden - so tragen die aktiven Mitglieder diese Kosten persönlich.

Die Mitgliederversammlung hat

nahezu einstimmig nun die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab Januar 2010 beschlossen. Ab nächstem Jahr bezahlen ordentliche Mitglieder 100,- Euro Jahresbeitrag.

► Kontakt: Fragen zur Mitgliedschaft können Sie mit der Geschäftsstelle klären:

bvd-geschaeftsstelle@bvdnet.de ■

Letzter Hinweis zur Jubiläumsveranstaltung "20 Jahre BvD – Erfahrung trifft Zukunft"

(Jürgen Hartz, Rödermark)

Vom 10. September (Beginn 15:00 Uhr) bis zum 11. September (Ende 17:00 Uhr) im Edwin-Scharff-Haus in Neu-Ulm.

Der BvD feiert sein 20jähriges Bestehen. Neben Fachvorträgen zu aktuellen Themen werden wir im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung beim "Come Together" wieder die Gelegenheit zum Informationsaustausch nutzen.

Kommen Sie nach Neu-Ulm!

► Alle Informationen unter http://www.bvdnet.de/kongress2009 ■

Ihre Chance: Gewinnen Sie 295.- €!

Wer am 10. September bis 16:00 Uhr seine Visitenkarte bei der BvD-Registrierung abgibt, nimmt an der Verlosung eines Freiplatzes für die BvD-Fortbildung "Kryptographie und Mailverschlüsselung" am 1. Oktober und an den Veranstaltungen zur "BDSG-Novellierung" teil.

Vier Möglichkeiten, einen Seminargutschein in Höhe von **295 €** zu gewinnen!

Die Verlosung findet natürlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes, aber ohne notarielle Aufsicht statt.

Neuer Mitgliedervorteil: 25% Rabatt für "Datenschutz aktuell"

(Steffen Schröder, Krauschwitz)

Dieser Ausgabe der BvD-News liegt ein Exemplar der Zeitschrift "Datenschutz aktuell" bei. BvD-Mitglieder erhalten ab sofort einen Nachlass von 25% auf den regulären Abonnementspreis, wenn sie zur Bestellung das vorbereitete Formular im Mitgliederbereich der BvD-Webseite verwenden.

Die Zeitschrift wird vom BWRmed!a-Verlag herausgegeben, mit dem der BvD u.a. im Rahmen der "Praxistage Datenschutz" zusammenarbeitet. Aktuelle Informationen zu den 2. Praxistagen Datenschutz am 23. und 24. September in Stuttgart inkl. Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder erhalten Sie ebenfalls auf den Webseiten des BvD.

Aktuelle Datenschutzthemen

"Datenschutz geht zur Schule": Der Startschuss ist gefallen

(Thomas Floß, Versmold)

Am 18.04.2009 hat sich der jüngste BvD-Arbeitskreis "Datenschutz geht zur Schule" in Kassel zu seiner ersten Sitzung getroffen.

Fünf engagierte Datenschutzbeauftragte haben sich auf Einladung von AK-Organisator Thomas Floß zu einem Kickoff zusammengefunden, um eine erste Richtung festzulegen sowie sich untereinander kennenzulernen.

Nachdem die Erfahrungen aus bisherigen Aktionen ausgetauscht waren, stand fest, dass sich sowohl die Vorgehensweise als auch der stoffliche Inhalt bei bisherigen Aktionen sehr ähnelten. Vorhandene Unterrichtsfolien dienten dann auch für die weitere Ideenfindung als Leitlinie.

"Alles klar?" – Scheinbar nicht!

In einem Brainstorming wurden alle wesentlichen Punkte gesam-

melt und teilweise auch schon Alterskategorien zugewiesen, was sich als eine der aufwendigsten und schwierigsten Aufgaben herausstellte. Die wichtigste Erkenntnis dieses Samstages ist: Nicht alles, was aufgrund des Alters und der Schulbildung bei den Kindern und Jugendlichen "klar" sein sollte, ist es auch tatsächlich. Eine Erkenntnis, die durch praktische Erfahrungen untermauert ist und als Leitlinie für die Themenauswahl der Schulungsunterlagen dient.

Als Schwerpunkte stellten sich hier rasch die Bereiche "Web 2.0", Spuren im Internet, trojanische Pferde etc. heraus.

Zu allen Themenbereichen werden in nächster Zeit von den Teilnehmern Entwürfe erarbeitet und im Arbeitskreis präsentiert.

Der Arbeitskreis hat sich selbst ein hohes Arbeitstempo verordnet, um erste Unterlagen schon für das Schuljahr 2009/2010 in der "Version 1.0" fertig zu haben.

Diese sollen dann in einem "Piloten" für die Unterrichtung der Kids zur Verfügung gestellt werden, um die daraus gewonnen Erfahrungen dann umgehend einfließen zu lassen.

Weitere Themen waren außerdem Punkte wie mögliches Sponsoring, Webauftritt, Pressearbeit usw. Hier sind aber zunächst weitere Abstimmungsarbeiten mit dem BvD–Vorstand erforderlich.

► Kontakt: Alle die Interesse an einer Mitarbeit in diesem Projekt haben, mögen sich bitte bei Thomas Floß (thomas.floss@bvdnet. de) melden.

Die datenschutzrechtliche Einordnung der sozialen Netzwerke

(Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart)

Die Zahl der sozialen Netzwerke, die größtenteils auch unter der Flagge Web 2.0 segeln, steigt und geradezu rasant entwickeln sich die Zahl ihrer Nutzer und deren Nutzung. Diese "Communities" wie Facebook, flickr, MySpace, Orkut, StudiVZ, SchülerVZ, Stayfriends, Xing usw. haben jeden Monat Millionen von Nutzern. So soll www.facebook.com im August 2008 die Grenze von 100 Millionen Nutzern überschritten haben und das Studentennetzwerk (www.studivz.net) hatte Ende 2008 fast 6 Millionen Nutzer pro Monat. SchülerVZ (www. schuelervz.net) und StayFriends (www.stayfriends.de) hatten je 4 Millionen Nutzer pro Monat. Vor allem jüngere Personen, die mit dem Internet aufgewachsen sind (sog. "digital natives") nutzen die "social networks". Die verschiedenen Netzgemeinschaften haben regelmäßig zumindest ein verbindendes Element. Dies führt zu Netzwerken z. B. von Studenten, Schülern, Berufstätigen, Mitgliedern einer Region oder Stadt. Die meisten Sozialen Netzwerke finanzieren sich über Anzeigenerlöse, zum Teil auch durch Mitgliedsbeiträge. Soziale Netzwerke im Sinne der Informatik sind Netzgemeinschaften bzw. Dienste, die Netzgemeinschaften durch Web 2.0 Anwendungen oder Portale beherbergen.

Die Gefahren sozialer Netzwerke bestehen zum einen in der unbedachten Veröffentlichung privater Informationen, die zu persönlichen Nachteilen führen kann. Dabei kann der Nutzer unbedacht Informationen über sich angeben, die ihm z.B. in einem späteren Bewerbungsverfahren vorgehalten werden. Ein Mitglied kann aber auch aus Fahrlässigkeit oder aufgrund bewussten Missbrauchs über Dritte Informationen (z.B. auch "nachteilige" Bilder) einstellen (und dies z.T. in völliger Schädigungsabsicht). Eine Gefahr liegt auch in der Nutzung der Daten seitens der Dienstbetreiber oder Dritter für kommerzielle oder sonstige Zwecke bis hin zu strafrechtsrelevantem Missbrauch. Da die Dienstbetreiber Zugriff auf alle Daten haben, also wissen, welches Mitglied mit welchen anderen Mitgliedern in Verbindung steht, verfügen diese über eine kommerziell interessante Informationsbasis, etwa für zielgruppenorientierte Werbung.

Die rechtliche Behandlung dieses neuen Phänomens ist schwierig:

Ein Problem besteht vorwiegend darin, dass die Nutzer formal eingewilligt haben und sich zumeist keine Gedanken über die Gefahren machen und den Netzwerken ein blindes Vertrauen entgegenbringen. Für die Aufsichtsbehörden verbleibt indessen die Möglichkeit, kritisch zu prüfen, ob die Anforderungen an die Einwilligung nach § 4 a BDSG (vgl. dazu z.B. die neueste Kommentierung im Bergmann/ Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Boorberg-Verlag, Stand: Juli 2008 - siehe auch www.datenschutzkommentar.de) insbesondere im Hinblick auf die Freiwilligkeit und die Aufklärung erfüllt wurden.

Die datenschutzrechtliche Bewertung und Einordnung der sozialen Netzwerke steht erst am Anfang. Ganz aktuell wird jetzt im Kommentar von Bergmann/Möhrle/Herb (www.datenschutz-

vertreten, dass die sozialen Netzwerke und Communities am ehesten mit Vereinen zu vergleichen seien und häufig von Mitgliedern gesprochen werde, weshalb das Rechtsverhältnis zwischen einem Betroffenen und der jeweils verantwortlichen Stelle als vertragsähnliches Vertrauensverhältnisse im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG zu qualifizieren sei. Das BDSG schütze über diese und weitere Normen die Inhaltsdaten (Personen als Suchobjekte), während die Nutzungsdaten (Personen als Suchende) im TMG geregelt würden. Entsprechend dem Phasenmodell der Datenverarbeitung müsste bereits bei der Erhebung und Speicherung untersucht werden, ob die Daten über den Betroffenen dem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis dienen. Hierbei sei ein strenger Maßstab an die Frage der Erforderlichkeit anzulegen. Aufgrund der Zweckbindung sei eine Übermittlung regelmäßig problematisch, denn ein Netzwerk, welches z.B. für Freizeitzwecke genutzt wird, dürfe nicht für berufliche Zwecke (Suchanfragen von Arbeitgebern bei Bewerbungen) missbraucht werden. Generell wollen sie schließlich die Nutzung durch Suchmaschinen als nicht vom Vertragszweck umfasst ansehen.

kommentar.de) die Auffassung

Datenschutz im Verein

(Richard Deprosse, Neu-Ulm)

Liebe Datenschützerinnen, liebe Datenschützer.

stellen Sie sich vor, Sie gehen nach Feierabend oder am Wochenende in Ihren Verein: Am Schwarzen Brett im Eingangsbereich hängt ein Dienstplan oder eine Liste der Vereinsmitglieder mit Anschrift

und E-Mail-Adresse, vielleicht auch mit dem Geburtsdatum. Gegenüber der Eingangstüre, unter der Decke ist eine kleine Überwachungskamera installiert.

Würden Sie mit dem Vorstand ein "ernstes Wort" reden?

Das Thema "Datenschutz in Verein" ist mir selbst erst nach meiner Ausbildung

2002 in Ulm bewusst geworden. Meine Bemühungen in dieser Richtung etwas zu bewegen waren allerdings am Anfang wenig erfolgreich. Damals konnte ich gerade mal erreichen, dass die personenbezogenen Angaben in den Aushängen auf das Nötigste reduziert wurden.

Parallel dazu nahm ich Kontakt mit den Dachorganisationen und Landesverbänden von Vereinen auf. Die dortigen Geschäftsführer sahen aber den organisatorischen Aufwand für Funktionsträger in Vereinen höher an als die Rechtssicherheit, die sich durch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ergeben würde. Mit dem Ergebnis, dass mein Angebot zur ehrenamtlichen Mitarbeit oftmals nicht einmal beantwortet wurde.

Nur der Geschäftsführer des Luftsportverbandes Bayern e.V. er-

kannte nach unserem Telefonat die Wichtigkeit des Themas und bot mir an, über den Regionalteil Bayern des Luftsportmagazins die Vereinsverantwortlichen zu sensibilisieren. Im Sommer 2008 wurde dann ein 2-teiliger Artikel unter den Titeln "LUFTSPORT und DATENSCHUTZ" und "DATEN-



MISSBRAUCH ist in aller Munde – der DATENSCHUTZ nicht!" veröffentlicht.

Ein Jahr nach dieser Aktion können wir anhand der telefonischen Anfragen erkennen, dass das Thema sehr wohl angekommen ist. Meist geht es den Anrufern darum, Hilfestellung und Tipps bei der Umsetzung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu erhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland sind mehr als 550.000 Vereine registriert. Dazu kommt noch eine große Anzahl von Vereinen, die nicht eingetragen sind. Bei (angenommen) durchschnittlich 40 Mitgliedern pro Verein ist mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung auf dieser Ebene organisiert!

Wenn Sie selbst Mitglied in einem Verein oder Club sind, ist Ihnen als beruflich tätiger Datenschutzbeauftragter sicher der sorglose Umgang mit personenbezogene Daten und besonderen personenbezogenen Daten von Mitgliedern aufgefallen.

Jeder Verein regelt die Datenverarbeitung individuell: Manchmal

werden die Daten in Ordnern völlig ungesichert im öffentlichen Bereich des Clubhauses aufbewahrt, in anderen Fällen findet die Datenverarbeitung am PC bei einem Vorstandsmitglied Zuhause statt. Zwischen diesen beiden Varianten ist alles möglich.

Aber: Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonsti-

ger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 (nicht öffentliche Stellen) des BDSG der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Im Juni diesen Jahres hat unsere Bundesministerin der Justiz eine neuen Leitfaden zum Vereinsrecht herausgegeben: Nirgendwo, weder bei den Aufgaben des Vorstands noch bei den Mitgliederrechten wird der Datenschutz erwähnt! Was halten Sie als Datenschutz-beauftragter davon, Ihrem Verein mit Ihrer Fachkenntnis unter die Arme zu greifen? Ihr Aufwand den Vorstand, den Schriftführer und den Kassenwart zu unterweisen ist bestimmt überschaubar. Vermutlich wird Ihnen der Vorstand (allerdings noch nicht beim ersten Gespräch) dankbar sein. Auch Vorstände von Vereinen haften persönlich wenn, es um Ordnungswidrigkeiten oder um eine Straftat geht!

Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen wird mancher mit Datenschutzfragen konfrontiert und sucht nach Antworten. Dürfen etwa Mitgliederlisten allen im Verein zur Verfügung stehen, dürfen Mitgliederdaten an Sponsoren weitergegeben werden, oder was kann über die sportlichen Erfolge der Mitglieder im Internet veröffentlicht werden?

Antworten hierzu und zu weiteren Datenschutzthemen rund um den Verein gibt das Faltblatt "Datenschutz im Verein". Herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Nie-

dersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Download von www.ldi.nrw. de - E-Mail Kontakt: poststelle@ ldi.nrw.de

Stichworte sind z.B.:

- » Rechtsgrundlagen,
- » Erlaubnis,
- » Einwilligung,
- » Zweckbindung: Verarbeitung für eigene Zwecke, für fremde Zwecke,
- » Übermittlung an andere Vereinsmitglieder und Empfänger außerhalb des Vereins, an Dachorganisationen oder vereinsnahe Organisationen, Sponsoren und die Presse.
- » Herausgabe von Mitgliederlisten / Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder
- » Mitteilung von Mitgliederdaten in Aushängen und Vereinspublikationen,
- » Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder,
- » besonders schutzbedürftige Daten,

- » darf der Verein personenbezogene Daten im Internet veröffentlichen?
- » Einwilligungserklärung
- » Datenschutzerklärung in der Vereinssatzung
- » Grundsätzliche Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten
- » Entsorgung von Unterlagen
- » Mustertexte

Das Merkblatt des Innenministeriums Baden Württemberg: "Datenschutz im Verein", Stand 08/2006. Download von www. innenministerium.baden-württemberg.de kann ebenso zu Rate gezogen werden.

Liebe Kollegen, engagieren Sie sich doch in Ihrem Verein / Club für die Einhaltung des Datenschutzes. Hier können Sie den Vorstand und die Mitglieder direkt sensibilisieren. Die Mitglieder werden in der Folge ihre Erkenntnisse auf ihre Arbeitsstätte übertragen und dann gerät der Stein "Datenschutz" endlich ins rollen!

Umfrageergebnis: Datenschutz hat seinen Preis – was Dumpingmitglieder lernen können

(Marco Biewald, Düsseldorf)

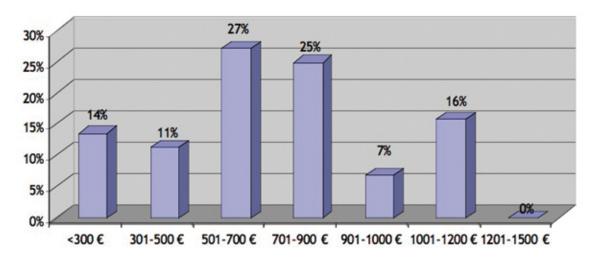
Anfang des Jahres hatte der Vorstand mit der allgemeinen Umfrage im BvD auch eine zweite Umfrage unter den Mitgliedern gestartet. Es haben 10% der Mitglieder auf den zweiten Fragebogen zu den Tagessätzen eine Antwort gegeben. Für die ehrlichen Antworten ein herzliches Dankeschön. Sie helfen uns, uns und unsere Leistungen besser zu verstehen – und zu lernen.

Die Ergebnisse bestätigen etwas,

was viele dienstleistenden Datenschützer bereits leidvoll kennen: Der Markt für Datenschutzdienstleistungen ist ohne klare Grenzen. Das zeigen nun auch die Tagessätze, die BvD Datenschutzbeauftragte für ihre Dienstleistungen nehmen: von unter 300 Euro bis 1200 Euro ist alles dabei!

Jedes 4. Mitglied geht mit einem durchschnittlichen Tagessatz von unter 500 Euro an den Start. Aber: Fast genauso viele setzen 900 Euro und mehr an! Diese Spannbreite überrascht! Hier bleibt Raum für Interpretation: Wodurch unterscheiden sich diese Dienstleistungen inhaltlich?

Tagessatz eines BvD DSB



Meinung:

Bereits Anfang 2007 wurden Dumpingpreise im Datenschutz beim Potsdamer Datenschutz intensiv erörtert. Dieses Umfrageergebnis hier sollte unseren Billigmitgliedern zu denken geben: Der Markt lässt angemessene und gerechte Preise im Datenschutz zu. Allerdings muss dahinter auch eine Leistung ste-

hen. Wer mit Preisen unter 300 Euro Datenschutz anbietet, muss sich fragen lassen, ob seine Leistung so schlecht ist, dass er nicht mehr Geld dafür beanspruchen kann – der Markt lässt es zu.

Statt an der Preisschraube nach unten sollte man lieber an der Kompetenz nach oben drehen. Bleibt zu hoffen, dass die Skandale im Da-

tenschutz den Blick stärker auf die Kompetenz lenken und schlechte Datenschutzangebote demnächst so billig werden, dass wir sie im Ein-Euro-Billig-Importladen finden.

Umfrage: Das sind wir

(Marco Biewald, Düsseldorf)

Anfang 2009 hat der BvD nach 2008 seine zweite Mitgliederbefragung durchgeführt. Obwohl die Fragebögen im Stapel der Unterlagen zu den Verbandstagen eingebunden waren, haben sich 63 Mitglieder daran beteiligt. Dies sind ca. 13% der Mitglieder,

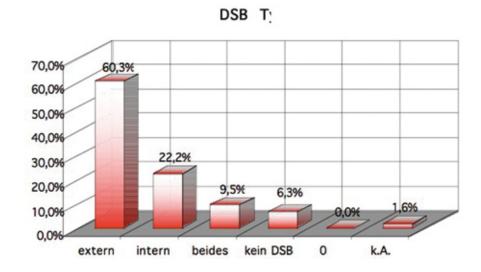
nur leicht weniger als im letzen Jahr.

Die Antworten liefern wichtige Informationen über unseren Verband:

1. intern oder extern?

Knapp 60% der BvD-Mitglieder

sind externe Datenschutzbeauftragte. Dieses Ergebnis bestätigt die Umfrageergebnisse von 2008: Damals antworteten 59,3% mit Extern und 19,8% mit intern. Wir können diese Zahlen daher als gesichert interpretieren.



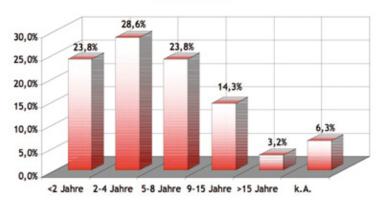
Wie lange bestellt?

Über die Hälfte unsere Mitglieder ist 4 Jahre oder weniger als Datenschutzbeauftragter bestellt.

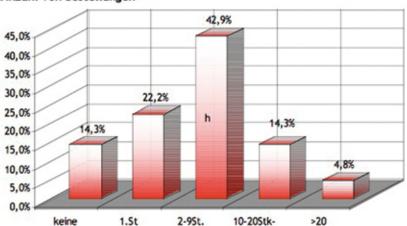
Diese Tendenz konnten wir im letzten Jahr schon feststellen.

Im Vergleich zur Umfrage 2008 hat die angebende Zahl von Bestellungen abgenommen. Interpretation dieser Zahl: die Angabe ist realistischer und ehrlicher geworden. Fast 15% haben angegeben, keine Bestellung zu haben. Bei der Umfrage 2008 waren es gerade mal 3,5 %. Vielleicht aber auch Ergebnis unseres besonderen Mitgliederzuwachses Anfang des Jahres?

Bestellt seit



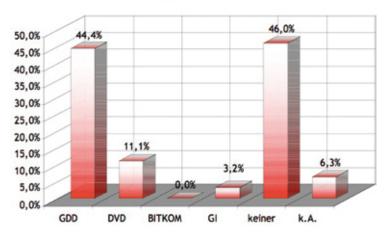
Anzahl von Bestellungen



GDD oder BvD?

Gern wird das ein oder andere Mal wird versucht den Unterschied zwischen BvD und GDD herauszukehren. Nicht nur die Doppelmitgliedschaften des BvD Vorstandes beweisen es, auch diese Umfrage: Nicht BvD ODER GDD; sondern BvD UND GDD. Beide ergänzen sich.

Mitglied auch in:

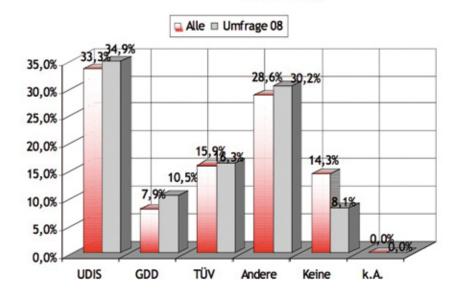


Ausbildung ja oder nein?

Bestätigt hat die aktuelle Umfrage das Ergebnis von 2008 in Sachen Ausbildung: Ein gutes Drittel ist UDIS ausgebildet, etwa 16% vom TÜV und gut 30% bei einem anderen als einen der großen drei Ausbilder.

Sorge bereit allerdings die Feststellung, dass gut 15% unserer Mitglieder keinerlei Datenschutzbeauftragten-Ausbildung haben.

Ausbildung



Beiträge unserer Kongresspartner

Die Unterstützer unserer Jubiläumsveranstaltung erhalten hier die Möglichkeit zu redaktionellen Beiträgen.

Neuer § 11 BDSG: Passen Sie Ihre Altverträge zur ADV an

(Kongresspartner BWRmed!a)

Eigentlich in jedem Unternehmen gibt es die Auftragsdatenverarbeiter (ADV) nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Denken Sie nur an das Reinigungspersonal der Fremdfirma, den IT-Dienstleister oder das Unternehmen, das Ihre Aktenvernichtung extern durchführt. Die BDSG-Novelle vom 3.7.09 ändert hier viel. Gerade eine die Auftragsdatenverarbeitung regelnde Vereinbarung muss ab dem 1.9.2009 erheblich verschärften Rahmenbedingungen im Vergleich zu bisher genügen. Ein Weg aus dieser Situation kann sein, den bisherigen Vertrag durch einen Ergänzungsvertrag der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Die neue Gesetzeslage

Geändert hat sich der Absatz 2 des § 11 BDSG. Hierin wird nunmehr genau festgelegt, wie der schriftliche Auftrag, der auch nach der alten Gesetzgebung notwendig war, auszusehen hat. So muss nunmehr im Auftrag schriftlich festgehalten werden

- » der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
- » der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
- » die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisato-

rischen Maßnahmen,

- » die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
- » die nach § 11 Abs. 4 BDSG bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
- » die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch den Auftragnehmer,
- » die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
- » mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
- » der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
- » die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Gestalten Sie Ihren Ergänzungsvertrag

Ihr Ergänzungsvertrag muss die oben genannten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes berücksichtigen. Welche Inhalte Ihr Ergänzungsvertrag enthält, hängt natürlich von dem Ursprungsvertrag ab. Deshalb sollten Sie zunächst Ihren Altvertrag überprüfen und so die Inhalte Ihres Ergänzungsvertrags bestimmen.

Tipp: Einen Muster-Ergänzungsvertrag nach § 11 BDSG erhalten Sie kostenlos als Leser von "Datenschutz aktuell" – dem Informationsdienst speziell für den Datenschutzbeauftragten im Unternehmen (Gratis-Test-Anforderung unter www.datenschutzaktuell.de).

Tipp: Weitere Informationen zur BDSG-Novelle erhalten Sie aktuell auf den 2. Praxistagen Datenschutz am 23./24.09.2009 in Stuttgart (Infos und Anmeldung unter www.bwrmedia-akademie.de/ datenschutztage2009)

Informationssicherheit fängt im Kopf an

(Kongresspartner DITIS)

Awareness-Kampagnenhelfen, die Mitarbeiter zu sensibilieren – VDMA erstellt Leitfaden

Datenschutz und Informationssicherheit sind zwei der größten Herausforderungen für Unternehmen in einem globalen Netz. Wenn man an Informationssicherheit denkt, vermutet man in erster Linie einen hochtechnischen Ansatz, um Firmennetze und natürlich auch die digitalen Daten eines Unternehmens zu schützen. Doch weit wichtiger als Firewalls, Secure-Gateways und spezielle Software-Applikationen sind mitdenkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein falscher Klick zum falschen Zeitpunkt kann die komplette Unternehmens-IT lahm legen und für das betroffene Unternehmen im schlimmsten Fall sogar Existenz bedrohende Folgen haben. Hier gilt es, entsprechend vorzusorgen. Je stärker die beteiligten Menschen in die ITtechnischen Sicherheitsprozesse eingebunden werden, desto weniger anfällig sind Unternehmen für Angriffe von innen und außen auf das Datennetz und die dort

hinterlegten Informationen. Ein bewährtes Mittel zur Sensibilisierung der Beschäftigten sind so genannte Awareness-Kampagnen. Mit ihnen lassen sich das Bewusstsein und damit auch die Informationssicherheit im Unternehmen steigern.

Die Wichtigkeit dieser Bewusstseinssteigerung hat auch der Verband der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer, VDMA, erkannt. Als einer der ersten Industrieverbände überhaupt erstellt der VDMA derzeit einen eigenen Leitfaden zur Mitarbeitersensibilisierung. "Sinn und Zweck ist es, den Firmen an Hand von Best-Practice-Beispielen aufzuzeigen, wie Awareness-Kampagnen in der Praxis umgesetzt werden können und was damit im einzelnen erreicht werden kann", sagt Rolf Strehle, Security-Manager der Voith AG, Heidenheim, und Sprecher des Arbeitskreises Informationssicherheit des VDMA. Der neue Leitfaden ist dabei nur ein kleiner Bestandteil eines großen Frameworks, mit dessen Hilfe der VDMA die Informationssicherheit



in seinen Mitgliedsunternehmen steigern möchte.

Noch vor ein paar Jahren war die vorherrschende Meinung, dass die Informationssicherheit in Unternehmen allein durch den technischen Fortschritt und die eingesetzten organisatorischen Lösungen vorangetrieben wird. Doch hat sich seit Jahren nichts an der 80-20-Regel geändert: 80% aller Sicherheitsvorfälle werden großteils durch Unwissenheit und Nachlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht.

Hier greift am nachhaltigsten eine ganzheitlich angelegte und vom Top-Management unter-Awareness-Kampagne. Sie bietet dem Unternehmen die Chance, dass die Mitarbeiter nicht nur die Risiken im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes erkennen. sondern auch ihr Verhalten in der täglichen Praxis ändern. Es geht insbesondere darum, dass jeder einzelne Mitarbeiter den Nutzen der technischen Werkzeuge und organisatorischen Maßnahmen zuerst entdeckt und diese schließlich auch selbstverständlich im Arbeitsalltag beim Umgang mit vertraulichen und personenbezogenen Daten einsetzt.



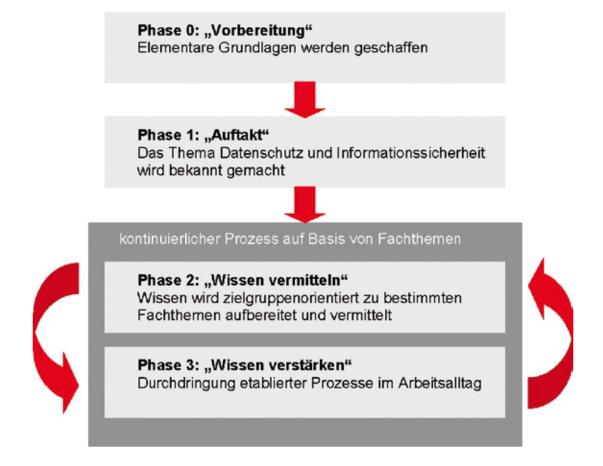
Für die Awarenesskampagne zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich ein mehrstufiges Phasenmodell bewährt. Es gliedert sich in der Regel in die folgenden vier Phasen:

- 0. Vorbereitung
- 1. Auftakt
- 2. Wissen vermitteln
- 3. Wissen verstärken

In der Vorbereitungsphase ("Phase 0") wird die Grundlage der Kampagne geschaffen, ein Grobkonzept erstellt und die Zustimmung des Top-Managements eingeholt. Über geeignete Medien wie Mitarbeiterzeitung, persönliche Einladungen, etc. werden die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ans Thema herangeführt und auf die "Phase 1", den Auftakt, herangeführt. Diese Phase 1 sollte mit einem echten Paukenschlag beginnen, also einer viel beachteten Kick-off-Veranstaltung. Hier haben sich so genannte "Security Days" etabliert. Security Days sind spezielle Thementage, an denen es in Vorträgen, Workshops und anderen unternehmensinternen Veranstaltungen, voll und ganz um Informationssicherheit und Datenschutz geht. Das notwendige Wissen wird anschließend in einem kontinuierlichen Prozess in "Phase 2" vermittelt. Hier wird in regelmäßigen Präsenzveranstaltungen oder auch Security-Newslettern das Thema Informationssicherheit im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verankert. In "Phase 3" wird das Wissen verstärkt. Hierfür stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung, wobei sich in der Praxis zum Beispiel eLearning-Systeme sehr gut bewährt haben.

► Kontakt: Monika Egle, monika.egle@ditis.de , Telefon +49 7321 9177-76 ■



Datenschutz-Management mit eingebauter Prävention

(Kongresspartner otris)

Der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten ist aktueller denn je, nicht nur vor dem Hintergrund der Skandale um Telefon- oder Gesundheitsdaten. Umso wichtiger ist es, Mitarbeiter für den Umgang mit vertraulichen Informationen zu sensibilisieren. Mit der neuen Version der Datenschutz-Management-Software privacyGUARD setzt die otris software AG neue Maßstäbe hinsichtlich Prävention und Prüfung.

"Durch die Integration eines interaktiven Schulungsmoduls in unsere Datenschutz-Anwendung bieten wir Unternehmen ein hohes Maß an Sicherheit. Die Software beugt Fehlern vor und sorgt für eine umfangreiche Qualitätssicherung", sagt Dr.-Ing. Christoph Niemann, Vorstand der otris

software AG.

PrivacyGUARD 4.0 klärt Mitarbeiter über datenschutzkonformes Verhalten auf und ermöglicht es, das erlernte Wissen mittels Multiple Choice Tests zu vertiefen. Die Schulungsnachweise werden unmittelbar in privacy-GUARD hinterlegt. Der Datenschutzbeauftragte kommt somit seinem Schulungsauftrag nach und trägt dazu bei, potentielles Fehlverhalten der Mitarbeiter im Umgang mit vertraulichen Daten im Vorfeld zu vermeiden. "Unsere Software-Lösung deckt Bereiche ab, für die normalerweise vier bis fünf Anwendungen nötig wären. Mit privacyGUARD bieten wir ein komplettes Datenschutz-Management aus einer Hand", so Niemann weiter.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden durch regelmäßige Audits betriebliche Prozesse hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Datenschutz-Anforderungen überprüft und bewertet. Für die Durchführung dieser Tests stellt privacyGUARD umfangreiche Checklisten mit über 600 Fragen zu 31 Themengebieten zur Verfügung. Durch individuelle Auswertungen haben Unternehmen somit das betriebliche Datenschutz-Niveau auf einen Blick verfügbar. Niemann: "Der neue Audit-Bereich in privacy-GUARD stellt die Weichen für ein konstantes und nachhaltiges Datenschutz-Management."

STOPP

den Datendiebstahl!



tetraguard device & more

... schützt die Vertraulichkeit Ihrer Daten bei Datendiebstahl. Beim Kopiervorgang werden die Daten automatisch, ohne Zutun des Benutzers geschützt. Nur berechtigte Computer können diese Daten lesen.

tetraguard lock

... schützt ihre Daten vor unerlaubtem Kopieren. Das Kopieren von Daten aus dem System nach außen sowie das Einbringen von Software, Viren, Trojaners wird wirksam unterbunden.

tetraguard^{disk}

... schützt ihre Daten vor fremden Blicken, tetraguard, disk verschlüsselt nicht die komplette Festplatte, sondern nur die Daten, deren Vertraulichkeit wichtig ist.

tetraguard bietet für Ihre Kunden:

- Verhindert unerwünschten oder illegalen Datentransfer
- Bietet Selbstschutz vor Angriffen
- einfache & schnelle Installation
- Automatische Wirkung und Anpassung

Sie erreichen tetraguard:

- www.tetraguard.de
- info@tetraguard.de
- Tel: +49 2241 80 36 86

tetraguard^{crypt & go easy}

... schützt ihre Daten beim Transport. Auch beim Versand per Mail mit starker Verschlüsselung sind die Daten geschützt.

tetraguard auditing

... gibt Ihnen einen Überblick aller Datenbewegungen. tetraguard.auditing zeigt stattgefundene Datenbewegungen in der Sicherheitsdomäne auf. Es kann als Add-on zu tetraguard.device & more installiert sowie als eigenständiges Produkt erworben werden.

tetraguard^{unitcontrol}

... erlaubt die Identifizierung und Zuordnung von externen Datenträgern. Mit dem Einsatz von tetraguard.unitcontrol wird festgelegt, dass nur defi-nierte und zugeordnete Devices freigegeben werden.

Besondere Merkmale zu tetraguard Produkten:

- Verhindert unerwünschten oder illegalen Datentransfer
- Bietet Selbstschutz vor Angriffen
- einfache & schnelle Installation
- Automatische Wirkung und Anpassung

 tetraguard GmbH Speestr. 24 53840 Troisdorf

Neues BvD Sonderkonzept 2009

Als externer Datenschutzbeauftragter schützen Sie Unternehmen vor Haftungsansprüchen. Wir schützen Sie vor Ihrer Haftung.

Vermögensschadenhaftpflicht - in Zusammenarbeit mit dem BvD entwickelt

+++ erweitertes Wording - günstigerer Beitrag +++

+++ Versicherungssumme € 250.000 - Beitrag (netto): € 280 p. a. +++



www.ibv-online.de





jbv - Jared Butz unabhängiger Versicherungsmakler Wallstr. 2 61462 Königstein Tel: 06174 - 968430 Fax: 06174 - 968434 E-Mail: info@jbv-online.de





ein optimales Instrument zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter

- > Webbasiertes Trainingsprogramm inklusive Know-how Check
- > Entwickelt von Datenschützern namhafter Industrieunternehmen
- > Inhalte individuell anpassbar durch Content Management System
- > Langjährige Aktualität durch Update Service

Bitte prüfen Sie uns unter: http://www.ditis.de/eLearning_demo/

ditis Systeme Niederlassung der JMV GmbH & Co. KG • The Security Company • ein Unternehmen des Voith Konzerns Carl-Schwenk-Straße 4-6 • 89522 Heidenheim • Tel 07321 / 9177-30 • Fax 07321 / 9177-40 • www.ditis.de • vertrieb@ditis.de

"Wir machen Menschen privat und beruflich erfolgreich"



- Dieses Motto des Fachverlags BWRmed!a spiegelt sich nicht nur in zahlreichen Publikationen wie
 - >,,Datenschutz aktuell" der Informationsdienst speziell für den DSB (Gratis-Test unter www.datenschutz-aktuell.de),
 - "Praxishandbuch Datenschutz-Audit",
 - "Mitarbeiterinformation zum Datenschutz",
 - , Die 15 meist genutzten Checklisten im Datenschutz",
 - >,,23 Datenschutz-Urteile und ihre Konsequenzen für Ihr Unternehmen"

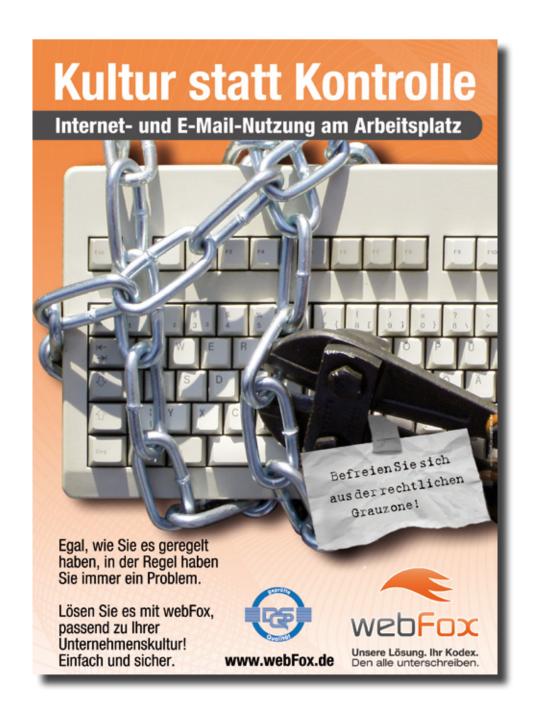
wieder, sondern auch in Veranstaltungen:

Speziell zum Thema BDSG-Novelle veranstaltet die BWRmed!a Akademie die

2. Praxistage Datenschutz 2009,

die in Kooperation mit dem BvD am 23./24.9.09 in Stuttgart stattfinden (Infos unter http://www.bwrmedia-akademie.de/datenschutztage2009).

www.bwr-media.de



Impressum:

Mitgliederzeitung des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Budapester Straße 31 10787 Berlin

Telefon (030) 21 96 43 97 Telefax (030) 21 96 43 92

E-Mail: BvD-Geschaeftsstelle@bvdnet.de Internet: www.bvdnet.de

Redaktion: Steffen Schröder (bvd-news@bvdnet.de)

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge redaktionell zu überarbeiten und zu kürzen.

V.i.s.d.P.: Thomas Spaeing

Diese Ausgabe im Internet:

Sie finden eine Inhaltsübersicht dieser BvD-News mit den verwendeten Links auf der Webseite http://www.bvdnet.de/service/bvd-news/2009/1

Die vollständige Ausgabe als PDF-Datei steht im Mitgliederbereich des BvD-Internetauftritts zur Verfügung.

Die nächsten BvD-News erscheinen voraussichtlich im Dezember 2009. Redaktionsschluss ist der 10. November 2009.

Layout und Umsetzung:

SignumPixel, Inh. Thomas Stein Bautzener Str. 30 02906 Niesky

Telefon (03588) 25 96 16

E-Mail: stein@signumpixel.de Internet: www.signumpixel.de

Druck:

Gemeinnütziger Verein zur beruflichen und lebenspraktischen Förderung behinderter Menschen in Görlitz e.V.

Görlitzer Werkstätten

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen

Am Schützenhaus 1 02826 Görlitz

Telefon (03581) 4238 480 Telefax (03581) 4238 59

Internet: www.goewerk.de